



Referenz-Nr.: ARES-AZYDPM / ARE 18-0882

Kontakt: Christian Werlen, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 90, www.are.zh.ch

1/4

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Teilweise Nichtgenehmigung

Gemeinde **Zürich**

- Massgebende - Ergänzung der Bauordnung (Art. 4a) vom 22. Januar 2014 (rev. 10. September 2014)
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 22. Januar 2014
(rev. 10. September 2014)

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit der Wald- und Wasserbaugesetzgebung hat der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt, Gefahrenkarten zu erstellen und diese bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten. Die Gefahrenkarten zeigen auf, welche Siedlungsräume durch Naturgefahren (Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen oder Steinschlag) bedroht sind. Auf kommunaler Stufe sind bis heute keine gesetzlichen Festlegungen betreffend Naturgefahren vorhanden. Die vom Kanton erarbeitete Gefahrenkarte soll daher mit vorliegender Ergänzung des Art. 4a der Bau- und Zonenordnung (BZO) auf kommunaler Stufe verankert werden.

Festsetzung Der Gemeinderat der Stadt Zürich setzte mit Beschluss vom 10. September 2014 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest (Ergänzung BZO durch Art. 4a). Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats (undatiert; Eingang Hochbaudepartement 19. November 2014) keine Rechtsmittel eingelegt. Gemäss Protokollauszug des Stadtrats vom 27. Oktober 2014 ist die Referendumsfrist gegen den Beschluss unbenutzt abgelaufen. Mit Schreiben vom 19. November 2014 ersucht die Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anhörung Der neue Art. 4a BZO regelt den Umgang mit Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag). Zudem wird festgelegt, dass in der Regel die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten sind. Mangels fehlender gesetzlicher Grundlagen können aber in der BZO keine Bestimmungen zu Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag erlassen werden. Zudem widerspricht die Ausrichtung eines Schutzziels auf ein dreihundertjähriges Ereignis dem kantonalen Richtplan Pt. 3.11.1. Gemäss kantonalem Richtplan ist in geschlossenen Siedlungen bei einem hundertjährigen Ereignis ein vollständiger Schutz zu gewährleisten ist, wobei minimale Schäden in Kauf zu nehmen sind. Das vom Gemeinderat Zürich beschlossene Schutzziel verletzt somit den gebotenen Stufenbau nach § 16 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Mit Schreiben vom 6. April 2018 wurde die Stadt Zürich angehört. Das Amt für Städtebau der Stadt Zürich nahm mit Schreiben vom 14. Mai 2018 dahingehend Stellung, dass sie mit den im Verfügungsentwurf dargelegten Anpassungen einverstanden ist.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

Zur Verankerung der kantonalen Gefahrenkarte auf kommunaler Stufe ist der neue Art. 4a folgendermassen aufgebaut: In Abs. 1 wird die Grundpflicht für Bauwillige formuliert, dass in Gefahrengebieten das Risiko für Personen und Sachwerte durch Naturgefahren zu minimieren ist. Dies kann über eine entsprechende Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weitere Objektschutzmassnahmen gewährleistet werden. In Abs. 2 werden die Gebiete definiert, für welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Auflagen zur Risikominimierung angeordnet werden können. In Abs. 3 wird die kantonale Naturgefahrenkarte als massgebendes Plandokument definiert, welches bei Bauvorhaben und Sondernutzungsplanungen zu berücksichtigen ist. Zudem sind die Massnahmen in der Regel auf das Schutzziel des dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten. In Abs. 4 wird die Bauherrschaft verpflichtet, mit einem Bericht die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen auszuweisen.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung

Die Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 27. März 2013 beurteilte die BZO-Ergänzung der Stadt Zürich mit Artikel 4a als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Jedoch wurde in der Vorprüfung der nachfolgend genannte Aspekt der fehlenden gesetzlichen Grundlage ungenügend berücksichtigt. Aufgrund dieses schwerwiegenden Versäumnisses muss von den in der Vorprüfung gemachten Aussagen abgewichen werden.

Für die Statuierung einer entsprechenden BZO-Vorschrift fehlt es teilweise an einer gesetzlichen Grundlage im PBG (vgl. § 2 lit. c PBG) bzw. des spezialgesetzlichen Umweltrechts. Das Verfahren zur Anordnung von Objektschutzmassnahmen im Einzelfall, d.h. im Baubewilligungsverfahren, ist in § 22 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) bzw. in § 9 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei (HWSchV) geregelt. Gemeinden können nach § 9 Abs. 2 HWSchV in ihren BZO ergänzende Vorschriften über Objektschutzmassnahmen erlassen. Diese Regelungskompetenz beschränkt sich allerdings auf Gefährdungen durch Hochwasser. Zudem reicht sie nicht aus, um in der BZO ein konkretes Schutzziel zu regeln, das im Widerspruch zum kantonalen Richtplan steht. Dieser sieht vor, dass für geschlossene Siedlungen und Industrieanlagen bei einem hundertjährigen Ereignis ein vollständiger Schutz zu gewährleisten ist, wobei minimale Schäden in Kauf zu nehmen sind (Kantonaler Richtplan Pt. 3.11.1). Auch wenn in der Praxis Objektschutzmassnahmen in der Regel auf ein dreihundertjähriges Ereignis auszurichten sind, muss eine generell-abstrakte Regelung in der BZO die Vorgaben des Richtplans einhalten (§ 16 Abs. 2 PBG).

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis grösstenteils als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Nicht genehmigt bzw. umformuliert werden folgende Teile von Art. 4a:

- Titel (durchgestrichener Begriff): Art. 4a Hochwasserschutz Naturgefahren
- Abs. 1 (durchgestrichene Begriffe): «... ist das Personen und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, und Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen ...»
- Abs. 3 letzter Satz: «~~In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.~~»

Durch diese Nichtgenehmigung entsteht im genehmigungsfähigen Teil der Vorlage keine Regelungslücke, weshalb dieser genehmigt werden kann (Dispositiv I).

Hinweise zur Ergreifung
von allfälligen
Rechtsmitteln

In Bezug auf die allfällige Ergreifung von Rechtsmitteln ergehen folgende Hinweise:

Durch die genehmigten Festlegungen (Dispositiv I) ist die Stadt Zürich nicht beschwert. Weiteren betroffenen Privaten und Verbänden steht jedoch der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG).

Bezüglich der nichtgenehmigten Teile der Vorlage ist die Stadt Zürich zum Rekurs legitimiert. Die Nichtgenehmigung eines Teils von Art. 4a BZO ist keiner Nachfolgeregelung zugänglich (Dispositiv II). Es handelt sich demnach um eine verfahrensabschliessende Anordnung, die durch Dritte mit Rekurs angefochten werden kann. Die Nachführung des Zonenplans und der BZO nach Rechtskraft von Dispositiv II bedarf keiner erneuten Genehmigung durch die Baudirektion.

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Art. 4a BZO im Sinne der Erwägungen anzupassen. Die Anpassung bedarf keiner erneuten Genehmigung.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Art. 4a BZO, Naturgefahren), welche der Gemeinderat Zürich mit Beschluss vom 10. September 2014 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Folgende Teile von Art. 4a BZO werden nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich):
 - Titel (durchgestrichener Begriff): Art. 4a Hochwasserschutz Naturgefahren
 - Abs. 1 (durchgestrichene Begriffe): «... ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, und Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen ...»
 - Abs. 3 letzter Satz: «~~In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.~~»

- III. Gegen diese Verfügung kann im Sinne der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Die Stadt Zürich wird eingeladen
- Dispositiv I und II sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
 - nach Rechtskraft Art. 4a im Sinne dieser Erwägung anzupassen, die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen;
 - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen;
- V. Mitteilung an
- Stadtrat Zürich
 - Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Katasterbearbeiterorganisation KBO)

Baudirektion,



VERSENDET AM 25. OKT. 2018

Protokoll 12. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 20. August 2014, 17.00 Uhr bis 21.05 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsidentin Dorothea Frei (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Dr. Mario Babini (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2014/195](#) Eintritt von Sven Sobernheim (GLP) anstelle des zurückgetretenen Philipp Käser (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
3. [2014/208](#) Eintritt von Peter Schick (SVP) anstelle des zurückgetretenen Ruggero Tomezzoli (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
4. [2014/231](#) Eintritt von Dr. Christoph Luchsinger (FDP) anstelle der zurückgetretenen Lisa Willenegger (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
5. [2014/133](#) Ratssekretariat, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Helen Glaser (SP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2015
6. [2014/215](#) * Weisung vom 02.07.2014: STP
Kultur, Festival «Zürich liest» des Buchhändler- und Verlegervereins, jährlich wiederkehrende Beiträge 2015 bis 2018
7. [2014/216](#) * Weisung vom 02.07.2014: STP
Kultur, Zurich Film Festival, Weiterführung und zweckgebundene Erhöhung der Beiträge 2015–2018
8. [2014/217](#) * Weisung vom 02.07.2014: VHB
VIB
Verkehrsbetriebe und Immobilien-Bewirtschaftung, Areal Herdern-, Bienen- und Bullingerstrasse, Erweiterung der VBZ-Busgarage Hardau und Ersatzneubau ERZ-Werkhof, Projektierungskredit

- | | | | | |
|-----|--------------------------|---------|--|------------|
| 9. | 2014/232 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Kultur, «Zürich im Landesmuseum», permanente Einrichtung mit Animationen und Informationen über Stadt und Kanton Zürich, Objektkredit für Realisierung, jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge 2016–2019 | STP |
| 10. | 2014/233 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Liegenschaftenverwaltung und Immobilien-Bewirtschaftung; neue kommunale Wohnsiedlung auf dem Areal Hornbach (Quartier Riesbach) mit Gewerbeflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Werkhof; Objektkredit von 100,7 Millionen Franken | FV |
| 11. | 2014/234 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Kongresshaus-Stiftung, Ausnahmegewilligung zur Abordnung von Alfons Sonderegger als städtischer Vertreter im Stiftungsrat der Kongresshaus-Stiftung gemäss Art. 9 Abs. 3 VVD | FV |
| 12. | 2014/235 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Immobilien-Bewirtschaftung, Mediacampus, befristete Miete und Einrichtung von Ersatzräumen für das Tanzhaus und die Rote Fabrik sowie von zusätzlichen Musikproberäumen, Objektkredit | STP
VHB |
| 13. | 2014/236 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Dolder Waldhaus, Zürich-Hottingen | VHB |
| 14. | 2014/237 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Elektrizitätswerk und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, unterrichtsergänzendes Angebot für Stadtzürcher Schulen zum Thema Energie und Energieeffizienz, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben | VIB |
| 15. | 2014/238 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung | VIB |
| 16. | 2014/239 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Betriebsbeiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen, Jahre 2014 bis 2016 | VSS |
| 17. | 2014/240 | * | Weisung vom 09.07.2014:
Schul- und Sportdepartement, jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Zürich an das Schweizerische Sozialarchiv für die Jahre 2015–2017 | VSS |
| 18. | 2014/165 | *
** | Interpellation von Andreas Kirstein (AL), Isabel Garcia (GLP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 21.05.2014:
Bedarf an Schulraum im Schulhaus Birch, Hintergründe zur Schulraumplanung sowie weitere Optionen für die Deckung des Schulraumbedarfs | VSS |

- | | | | |
|-----|----------------------------------|--|------------|
| 19. | 2014/228 *
** | Interpellation von Bernhard Piller (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 02.07.2014:
Verkauf eines Aktienpakets der Repower AG, mögliches Kaufinteresse der Stadt sowie allfällige damit verbundene Vorbehalte und Konsequenzen | VIB |
| 20. | 2014/29 | Weisung vom 29.01.2014:
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzungen der Bauordnung Art. 6 und 40 | VHB |
| 21. | 2012/95 | Weisung vom 12.03.2014:
Dringliche Motion der AL-Fraktion betreffend Bau eines Schulhauses im Gebiet Letzi Mitte (Zollfreilager), Antrag auf Fristerstreckung | VHB
VSS |
| 22. | 2014/171 | Weisung vom 28.05.2014:
Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Ausnahmegewilligung zur Wahl von Martin Waser zum Präsidenten des Verwaltungsrats gemäss Art. 9 Abs. 3 VVD | VS |
| 23. | 2014/64 | Weisung vom 12.03.2014:
Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage | PV
VGU |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

- 258. 2014/195**
Eintritt von Sven Sobernheim (GLP) anstelle des zurückgetretenen Philipp Käser (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 18. Juni 2014 anstelle von Philipp Käser (GLP 11) mit Wirkung ab 1. August 2014 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Sven Sobernheim (GLP 11), Student Verkehrsplanung, geboren am 22. September 1989, von Bern/BE, Affolternstrasse 81, 8050 Zürich

259. 2014/208
Eintritt von Peter Schick (SVP) anstelle des zurückgetretenen Ruggero Tomezzoli (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 25. Juni 2014 anstelle von Ruggero Tomezzoli (SVP 11) mit Wirkung ab 10. Juli 2014 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Peter Schick (SVP 11), Projektleiter, dipl. Bauleiter SBO, geboren am 3. Mai 1969, von Marbach/SG, Dora-Staudinger-Strasse 2, 8046 Zürich

260. 2014/231
Eintritt von Dr. Christoph Luchsinger (FDP) anstelle der zurückgetretenen Lisa Magdalena Willenegger (FDP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 24. Juni 2014 anstelle von Lisa Magdalena Willenegger (FDP 1+2) mit Wirkung ab 11. Juli 2014 für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 als gewählt erklärt:

Dr. Christoph Luchsinger (FDP 1+2), Mathematiker, Unternehmer, Universitätsdozent, geboren am 25. November 1968, von Zürich/ZH und Glarus Süd/GL, Dangelstrasse 6, 8038 Zürich

261. 2014/133
Ratssekretariat, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Helen Glaser (SP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2015

Es wird mit Wirkung ab 20. August 2014 stillschweigend gewählt:

Heidi Egger (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte

262. 2014/215
Weisung vom 02.07.2014:
Kultur, Festival «Zürich liest» des Zürcher Buchhändler- und Verlegervereins, jährlich wiederkehrende Beiträge 2015 bis 2018

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

263. 2014/216
Weisung vom 02.07.2014:
Kultur, Zurich Film Festival, Weiterführung und zweckgebundene Erhöhung Beiträge 2015–2018

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

264. **2014/217**
Weisung vom 02.07.2014:
Verkehrsbetriebe und Immobilien-Bewirtschaftung, Areal Herdern-, Bienen- und Bullingerstrasse, Erweiterung der VBZ-Busgarage Hardau und Ersatzneubau ERZ-Werkhof, Projektierungskredit
- Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014
265. **2014/232**
Weisung vom 09.07.2014:
Kultur, «Zürich im Landesmuseum», permanente Einrichtung mit Animationen und Informationen über Stadt und Kanton Zürich, Objektkredit für Realisierung, jährlich wiederkehrende Betriebsbeiträge 2016–2019
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014
266. **2014/233**
Weisung vom 09.07.2014:
Liegenschaftsverwaltung und Immobilien-Bewirtschaftung; neue kommunale Wohnsiedlung auf dem Areal Hornbach (Quartier Riesbach) mit Gewerbeflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Werkhof; Objektkredit von 100,7 Millionen Franken
- Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014
267. **2014/234**
Weisung vom 09.07.2014:
Kongresshaus-Stiftung, Ausnahmegewilligung zur Abordnung von Alfons Sonderegger als städtischer Vertreter im Stiftungsrat der Kongresshaus-Stiftung gemäss Art. 9 Abs. 3 VVD
- Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014
268. **2014/235**
Weisung vom 09.07.2014:
Immobilien-Bewirtschaftung, Mediacampus, befristete Miete und Einrichtung von Ersatzräumen für das Tanzhaus und die Rote Fabrik sowie von zusätzlichen Musikproberäumen, Objektkredit
- Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014
269. **2014/236**
Weisung vom 09.07.2014:
Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Dolder Waldhaus, Zürich-Hottingen
- Zuweisung an die SK HBD/SE gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

270. **2014/237**
Weisung vom 09.07.2014:
**Elektrizitätswerk und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, unterrichts-
ergänzendes Angebot für Stadtzürcher Schulen zum Thema Energie und Energie-
effizienz, jährlich wiederkehrende neue Ausgaben**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

271. **2014/238**
Weisung vom 09.07.2014:
**Elektrizitätswerk, Anpassung Netznutzungstarife und Rückvergütungen in der
Stadt Zürich, Einführung der optionalen Energiesperrung**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

272. **2014/239**
Weisung vom 09.07.2014:
**Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Betriebsbeiträge und Erbringung
unentgeltlicher Leistungen, Jahre 2014 bis 2016**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

273. **2014/240**
Weisung vom 09.07.2014:
**Schul- und Sportdepartement, jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Zürich an das
Schweizerische Sozialarchiv für die Jahre 2015–2017**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 18. August 2014

274. **2014/165**
**Interpellation von Andreas Kirstein (AL), Isabel Garcia (GLP) und 2 Mitunterzeich-
nenden vom 21.05.2014:**
**Bedarf an Schulraum im Schulhaus Birch, Hintergründe zur Schulraumplanung
sowie weitere Optionen für die Deckung des Schulraumbedarfs**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andreas Kirstein (AL) vom
9. Juli 2014 (vergleiche Beschluss-Nr. 242/2014)

Die Dringlicherklärung wird von 94 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

275. 2014/228**Interpellation von Bernhard Piller (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 02.07.2014:****Verkauf eines Aktienpakets der Repower AG, mögliches Kaufinteresse der Stadt sowie allfällige damit verbundene Vorbehalte und Konsequenzen**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Bernhard Piller (Grüne) vom 9. Juli 2014 (vergleiche Beschluss-Nr. 243/2014)

Die Dringlicherklärung wird von 62 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

276. 2014/29**Weisung vom 29.01.2014:****Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzungen der Bauordnung Art. 6 und 40**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 231 vom 2. Juli 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Michael Baumer (FDP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Mario Mariani (CVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Niklaus Scherr (AL) i. V. von Andrea Leitner Verhoeven (AL), Roger-Paul Speck (SP) i. V. von Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Heinz F. Steger (FDP)

Minderheit: Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 20 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bauordnung (AS 700.100) wird mit den Vorschriften ergänzt:
 - Art. 6 Wohnanteil
 - ^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilsspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.
 - Art. 40 Wohnanteil
 - ^{4bis} Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig von der geltenden Wohnanteilsspflicht der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 27. August 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 26. September 2014)

277. 2012/95

Weisung vom 12.03.2014:

Dringliche Motion der AL-Fraktion betreffend Bau eines Schulhauses im Gebiet Letzi Mitte (Zollfreilager), Antrag auf Fristerstreckung

Antrag des Stadtrats

Die Frist zur Erfüllung der am 13. Juni 2012 überwiesenen Motion, GR Nr. 2012/95, der AL-Fraktion vom 14. März 2012 betreffend Bau eines Schulhauses im Gebiet Letzi Mitte (Zollfreilager), wird um zwölf Monate bis zum 13. Juni 2015 verlängert.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Rosa Maino (AL)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Rosa Maino (AL), Referentin; Präsidentin Christina Hug (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Cordula Bieri (Grüne), Heidi Egger (SP), Nicolas Esseiva (SP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP), Severin Pflüger (FDP), Mark Richli (SP), Hans Urs von Matt (SP)
Minderheit:	Dr. Daniel Regli (SVP), Referent; Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 19 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 13. Juni 2012 überwiesenen Motion, GR Nr. 2012/95, der AL-Fraktion vom 14. März 2012 betreffend Bau eines Schulhauses im Gebiet Letzi Mitte (Zollfreilager), wird um zwölf Monate bis zum 13. Juni 2015 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

278. 2014/171

Weisung vom 28.05.2014:

Asyl-Organisation Zürich (AOZ), Ausnahmegewilligung zur Wahl von Martin Waser zum Präsidenten des Verwaltungsrats gemäss Art. 9 Abs. 3 VVD

Antrag des Stadtrats

Für die gemäss Art. 7. Ziff. 6 der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VVD, AS 177.300) vom Stadtrat vorgenommene Wahl von Martin Waser, alt Stadtrat, zum Präsidenten des Verwaltungsrats der Asyl-Organisation Zürich für die Amtsperiode 2014–2018 wird, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen, eine Ausnahmegewilligung von Art. 9 Abs. 2 VVD erteilt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Simon Kälin (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Simon Kälin (Grüne), Referent; Präsident Michael Schmid (FDP), Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Peter Küng (SP), Christine Seidler (SP), Claudia Simon (FDP)
Minderheit:	Nina Fehr Düsel (SVP), Referentin; Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Corinne Schäfli (AL)
Enthaltung:	Maleica Landolt (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 89 gegen 29 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die gemäss Art. 7. Ziff. 6 der Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (VVD, AS 177.300) vom Stadtrat vorgenommene Wahl von Martin Waser, alt Stadtrat, zum Präsidenten des Verwaltungsrats der Asyl-Organisation Zürich für die Amtsperiode 2014–2018 wird, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen, eine Ausnahmegewilligung von Art. 9 Abs. 2 VVD erteilt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 27. August 2014

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

279. 2014/250

**Erklärung der SP-Fraktion vom 20.08.2014:
Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage**

Namens der SP-Fraktion verliest Alan David Sangines (SP) folgende Fraktionserklärung:

Pionierleistung zur Entlastung der Spitäler, Polizei und Öffentlichkeit

Die Zentrale Ausnüchterungsstelle ZAB wurde 2009 vom damaligen Gesundheitsvorsteher Bobby Neukomm und der damaligen Polizeivorsteherin Esther Maurer (beide SP) als Pilotprojekt ins Leben gerufen. Die SP hat die ZAB stets kritisch begleitet. Wir sind auf Grund der Erfahrungen der letzten fünf Jahre zur Ansicht gelangt, dass es sich bei dieser schweizweit einzigartigen Institution um eine wirkungsvolle Entlastung für die Notfallstationen der Spitäler, für Polizeiwachen und nicht zuletzt auch um eine sichere Methode zur Ausnüchterung für die berauschte Person handelt. Schon die soziale Verantwortung und Menschenwürde verbieten es, stark betrunkene und oftmals auch mit anderen Drogen vollgepumpte Menschen sich selber zu überlassen. Menschen in diesem Zustand, die sich selber oder andere gefährden, stellen eine enorme Belastung für das Gesundheitspersonal, die Polizei und unbeteiligte Drittpersonen dar. Ohne eine Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ZAB müssten sie in den Arrestzellen der Quartierwachen oder auf den Notfallstationen der Spitäler ausgenüchert werden. Auf den Quartierwachen ist kein medizinisch ausgebildetes Personal vorhanden und in den Notfallstationen der Spitäler geschieht es nicht selten, dass sich mehrere Pfleger und Ärztinnen um oftmals renitente, berauschte Personen kümmern müssen. Das ist sowohl für das Spitalpersonal wie auch für die wartenden Patientinnen und Patienten eine unzumutbare Belastung.

In der ZAB werden pro Jahr über 1000 Personen unter medizinischer Überwachung in Einzelzellen ausgenüchert. Der Kanton Zürich und diverse Gemeinden haben die Nützlichkeit dieser Institution erkannt und mit der Stadt Zürich Vereinbarungen abgeschlossen, um Personen, die sich oder andere gefährden, ebenfalls in die ZAB zu bringen.

Die SP-Fraktion stellt sich entschlossen hinter eine täglich in Betrieb stehende ZAB. Wurden am Anfang noch Bedenken laut, dass Personen ungerechtfertigt eingeliefert wurden, so fanden in der Zwischenzeit intensive Schulungen der Stadtpolizei statt und es wurden Sicherheitsmechanismen eingebaut, die sicherstellen, dass niemand ungerechtfertigt aufgenommen wird.

Die SP ist grundsätzlich kritisch eingestellt gegenüber der Verrechnung von Polizeikosten. Die Gebühren wurden jedoch von anfänglich bis 950.- auf Null bis max. 600.- Franken gesenkt. Damit tragen die Klienten und Klientinnen der ZAB einen Teil ihrer verursachten Kosten selber; es bleibt jedoch die nötige Verhältnismässigkeit gewahrt.

Die SP-Fraktion hat keinerlei Verständnis dafür, dass die Gebührenfrage von den bürgerlichen Parteien nun zu einem Alles-oder-nichts-Spielball hochstilisiert wird. Wir erachten es als verantwortungslos, diese wichtige Institution abzulehnen, sollten die Vollkosten nicht weiterverrechnet werden dürfen. Bei der vorliegenden Verordnung und den von der SP unterstützten Anträgen handelt es sich um einen verhältnismässigen Kompromiss. Die Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ist ein Pionierprojekt, das sowohl für das Gesundheitspersonal und die Polizei wie auch für die berauschte Person eine deutliche Verbesserung darstellt. In diesem Sinne appelliert die SP-Fraktion an alle konstruktiven Kräfte in diesem Rat, von ihren Maximalforderungen abzurücken und dem definitiven Betrieb zuzustimmen.

280. 2014/251

**Erklärung der SVP-Fraktion vom 20.08.2014:
Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage**

Namens der SVP-Fraktion verliest Mauro Tuena (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Keine Subventionierung von Kampftrinkern

Alle in diesem Saal sind vermutlich schon beschwipsten, leicht torkelnden und lallenden Personen begegnet. An diesem Zustand wird die heute zu behandelnde Vorlage auch in Zukunft nichts ändern. Um solche

Leute geht es heute Abend nicht. Die Stadtpolizei wird keine Jagd auf solche Personen machen, um diese einzusammeln und der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) zuzuführen.

In der vorliegenden Weisung geht es um die Handhabung stark betrunkenener, renitenter und meist sehr aggressiver Menschen, welche sich selber oder andere gefährden. Für solche Personen wurde diese Institution geschaffen. Im Grundsatz unterstützt die SVP die Idee einer solchen Einrichtung. Sie ist eine Erleichterung für die Polizeiorgane, aber auch für die Sanität und Spitäler. Wohl unbestritten ist die Tatsache, dass Personen, welche sich bewusst derart ins Koma trinken, dass sie zum fraglichen Klientel für die ZAB gehören, vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Entsprechend den geltenden Bestimmungen des § 58 Abs. 1 lit b des Polizeigesetzes können die Sicherheitskosten den Verursachern vollumfänglich weiterverrechnet werden. Der Stadtrat schreibt im ersten Abschnitt seiner Weisung selber, dass "die Kosten dabei auf die Verursachenden abgewälzt werden sollen". Genau das macht die städtische Regierung aber mit ihrem Antrag an das Parlament nicht. In Art. 4 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ist vorgesehen, dass lediglich ein Teil der Kosten weiterverrechnet werden.

Die Stadtzürcher Steuerzahlenden finanzieren also - ginge es nach der Meinung des Stadtrates und einer Mehrheit der Kommission - jeden Kampftrinker, der in die ZAB eingeliefert wird, mit Fr. 150.- bis Fr. 600.- Direktsubvention. Hierfür hat die SVP kein Verständnis. Eine solche Subventionierung gehört sicherlich nicht zu den Kernaufgaben unserer Stadt. Entsprechend hat die SVP-Fraktion als Minderheitsantrag ein kostendeckendes Verrechnungsmodell eingebracht, welches die in die ZAB überführten Personen verpflichtet, die verursachten Kosten für die Sicherheitsdienstleistungen vollumfänglich selber zu übernehmen.

Da aller Voraussicht nach der Zürcher Souverän über die Institution ZAB an der Urne entscheiden kann, hat die SVP-Fraktion, als Brückenbauerin, einen neuen Weg entwickelt und offeriert diesen allen Parteien in diesem Rat, damit die Institution ZAB an der Urne eine Chance hat. Wir haben heute dementsprechend einen neuen Antrag eingebracht. So sollen die Stimmberechtigten zusätzlich in einer Stichfrage entscheiden können, welche Variante beim Kostenverrechnungsmodell vorgezogen werden soll. So hat die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle an der Urne ihre verdiente Chance.

281. 2014/252

Erklärung der FDP-Fraktion vom 20.08.2014: Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Namens der FDP-Fraktion verliest Marc Bourgeois (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Fraktionserklärung der FDP Stadt Zürich zur Zentralen Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) vom 20.08.2014

Die Zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ZAB wurde der zuständigen Spezialkommission primär als Effizienz- und Entlastungsprojekt verkauft: Die Polizei soll von medizinischen Aufgaben befreit werden und wieder mehr Füsse auf die Strasse bringen. Daneben soll auch das städtische Gesundheitswesen entlastet werden. Wenn dabei Schwerebetrunkene auch noch besser betreut werden, so ist das zu begrüssen. So weit, so gut? Nicht ganz.

Eigenverantwortung statt Solidarität mit Rauschtrinkern

Der Stadtrat hat die Chance verpasst, den letztjährigen Statthalterentscheid zu korrigieren, mit welchem die Stadt dazu verpflichtet wurde, jeden ZAS+-Klienten im Schnitt mit rund 500 Fr. zu subventionieren. Dies, obwohl derselbe Statthalterentscheid kostendeckende Gebühren ermöglichen würde. Was den Kostenverursachern erlassen wird, das bezahlen die Steuerzahlenden. Weshalb sollen Sturzbetrunkene, sonst aber gesunde Menschen, beim Ausschlafen ihres Räuschchens mit Steuergeldern nach dem Giesskannenprinzip subventioniert werden? Für die FDP sind die geplanten Dumping-Gebühren inakzeptabel, wie sie bereits mit dem Postulat 2012/28 zum Ausdruck gebracht hat. Sie fordert deshalb erneut kostendeckende Gebühren, und dass sich die Bevölkerung zu dieser Frage äussern kann.

Ebenso unverständlich ist für die FDP, weshalb die Stadt mit ihrer Expansionswut auch hier einmal mehr anderen Gemeinden sowie dem Kanton Leistungen anbietet, für die sie selber ein Mehrfaches bezahlt. Wenn im Kanton offenbar ein breites Bedürfnis nach ZAB-Leistungen besteht, und schon heute nur 40% der Klienten aus der Stadt stammen, wäre die ZAB vielleicht besser bei der KAPO aufgehoben. Aber wieso sollte dies die Kapo tun, wenn ihr die Stadt diese Leistungen zu Dumpingpreisen nachwirft?

Eine Ausnüchterungszelle ist kein medizinisches Untersuchungszimmer

Die ZAB soll zudem neu auch Abklärungen zu fürsorglichen Unterbringungen durchführen. Und dies, obwohl ein entsprechender Pilotversuch keine Effizienzgewinne brachte und der Versuch abgebrochen wurde. Psychisch auffällige, nicht zwingend berauschte Patienten gehören aber in eine Klinik, nicht in eine Ausnüchterungszelle. Die FDP lehnt eine schleichende Ausweitung des Zwecks der ZAB ab.

60 Arbeitsstunden für einen Klienten?

Neu soll die ZAB zudem tagtäglich während 24 Stunden verfügbar sein – 10 Stunden pro Tag davon im Pikettdienst–, obwohl der Gemeinderat in der letzten Budgetdebatte das ZAS+-Budget und damit die Öffnungszeiten massiv gekürzt hat. Die Kostenfolge der geplanten zeitlichen Ausdehnung ist erheblich. In der Nacht von Sonntag bis am Donnerstagabend benützt im Schnitt nur gerade knapp ein Klient pro Schicht die ZAB. Dafür werden in der Nachtschicht permanent vier, tagsüber bis zu vier Personen eingesetzt. Die entspricht bis zu 60 Arbeitsstunden pro einzelnen Klienten. Die FDP fordert, die Öffnungszeiten wieder wie früher auf die Spitzenstunden zu beschränken und so die durchschnittlichen Fallkosten erheblich zu senken.

Störendes Vorgehen des PD

Störend ist letztlich aber auch das Vorgehen des Polizeidepartements. Zum einen scheint es, also ob dieses mit fadenscheinigen Argumenten einer Volksabstimmung aus dem Weg gehen wollte. Wir hoffen, dass der Gemeinderat diesem Versuch heute eine Absage erteilt. Zum anderen überrascht der Termindruck, unter dem die Kommission arbeiten musste. Wir alle wissen schon seit zwei Jahren, dass das ZAS+-Provisorium im Frühjahr 2015 ausläuft. Irgendein Polizeivorsteher hat hier geschlafen.

Fazit: Die FDP bejaht Zweckmässigkeit einer ZAS angesichts der Symptome der 24-Stunden-Gesellschaft. Aber in einem kontrollierten Umfang, und nicht auf Kosten der Steuerzahler.

282. 2014/253

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 20.08.2014: Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Namens der Grüne-Fraktion verliest Markus Knauss (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Ein pragmatisches Ja zur Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ZAB

Heute Abend reden wir über die Schattenseiten der Partystadt Zürich. Über diejenigen Personen, die sich selber nicht einschätzen können und – unter Alkoholeinfluss oft aber auch unter dem Einfluss weiterer Drogen – sich selber oder Dritte gefährden. Hier ist die Gesellschaft gefordert.

Die Grünen sind mehrheitlich der Meinung, dass es falsch ist, solche Personen in die Notfallstationen der Spitäler zu bringen. Diese sind weder personell noch organisatorisch darauf eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es medizinische Notfälle zu betreuen und nichts anderes. Bei einer Zuweisung in die Regionalwachen wird den Polizistinnen und Polizisten eine Aufgabe überantwortet, von der sie überfordert sind. Deshalb scheint es uns richtig, eine Stelle zu schaffen, wo Berauschte, die sich selber oder Dritte gefährden, sicher betreut werden können, ohne dass sie für andere zum Problem werden.

Ein solches Zentrum ist teuer. Die Grünen waren bei der ersten Auflage dieses Projektes, der ZAS, allerdings der Meinung, dass die damalige Gebührenhöhe viel zu hoch angesetzt war. Die Gerichte haben uns Recht gegeben und entschieden, dass die damaligen Gebühren mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar waren. Bei der zweiten Auflage dieses Projektes, sind die Grünen der Meinung, dass keine Kosten überwälzt werden sollten. Um noch höhere Gebühren zu verhindern, werden die Grünen allerdings die vom Stadtrat vorgeschlagenen Gebühren unterstützen, sollte sich das als nötig erweisen. Ist die Kostenüberwälzung aber höher, als der vom Stadtrat vorgeschlagene Betrag, so wird die grüne Fraktion die Weisung ablehnen.

Gar nichts halten wir vom Multiple-Choice-Antrag der SVP. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit dieses Parlamentes, sich auf eine bestimmte Gebührenhöhe zu einigen. Gelingt ihm dies nicht, hat es seinen Job verpasst. Und ebenfalls nichts halten wir davon, dass sich bürgerliche Parteien, die sonst immer die Gebühren möglichst tief halten wollen, hier einen absurden Konkurrenzkampf darüber liefern, wer noch höhere Gebühren beantragen kann.

Das Ja der Mehrheit der grünen Fraktion beruht auch auf der Annahme, dass der Polizeivorsteher Richard Wolff dafür sorgt, dass ausschliesslich solche Personen in die ZAB gelangen, die sich selber oder Dritte gefährden. Insofern handelt es sich um einen Vertrauensvorschuss, den die Polizistinnen und Polizisten in Wolffs Revier sich immer wieder erarbeiten müssen.

Eine Minderheit der grünen Fraktion kann einer Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen.

283. 2014/254**Erklärung der GLP-Fraktion vom 20.08.2014:
Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage**

Namens der GLP-Fraktion verliest Guido Trevisan (GLP) folgende Fraktionserklärung:

ZAB: Entlastung von Notaufnahmen und Regionalwachen mit Augenmass umsetzen

ZAB-Klientinnen und -Klienten erschweren die primäre Aufgabenerfüllung der Spitalnotfallaufnahmen und der Regionalwachen der Stadtpolizei Zürich. Mit einer zentralen Anlaufstelle soll dies geändert werden. Wer zudem über seinen Verhältnissen lebt, der soll die Konsequenzen selber tragen und nicht der Allgemeinheit zur Last fallen. Dieser Grundsatz soll auch für ZAB-Klientinnen und Klienten gelten.

Damit potentielle ZAB-Klientinnen und -Klienten gegen den eigenen Willen festgehalten werden können, muss eine klare Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen. Da es sich bei einem solchen Freiheitsentzug um einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte der einzelnen Person handelt, ist besonders darauf zu achten, dass die Messlatte dafür hoch angesetzt wird. Beim Einsatz ist Zurückhaltung und Augenmass gefordert. Keines Falls toleriert die Grünliberale Fraktion, dass Polizistinnen und Polizisten die ZAB als Druckmittel gegenüber berauschten, aber nicht gefährdenden Personen einsetzen werden.

Die ZAB vereint medizinische und sicherheitstechnische Dienstleistungen. Das medizinische Personal muss dabei seine Arbeit ohne Angst um die eigene Sicherheit erledigen können. Dafür eignet sich eine Einrichtung wie die ZAB. Alternativen wie die direkte Überweisung an ein Spital würden sich als zu Ressourcenintensiv erweisen (mehrere dezentrale Spitäler ohne geeignete Sicherheitseinrichtung). Genauso wie der heutige Status, wo die berauschte Person in die Zelle einer Regionalwache gebracht wird und dort nur periodisch und ohne medizinisches Personal überwacht wird. Es herrscht Konsens darüber, dass Polizistinnen und Polizisten der Regionalwachen mehr auf der Strasse präsent sein sollen. Wie dies die Gegner dieser Weisung ohne ZAB umsetzen wollen, erschliesst sich uns nicht.

Einigkeit bezüglich Kosten herrscht bei der Weiterverrechnung an Drittgemeinden, welche die Infrastruktur der Stadt Zürich mitnutzen. Aus Synergiegründen machen diese Partnerschaften für alle Sinn. Es muss in Zukunft jedoch das Bestreben der Stadt Zürich sein, die Kosten für den Einzelfall bestmöglich auf die einzelne Gemeinde zu überwälzen.

Zankapfel dieser Weisung ist die Kostenübertragung auf die einzelne Klientin / den einzelnen Klienten. Die Kosten für Sicherheit und medizinische Leistungen sollen bestmöglich auf die einzelnen Personen übertragen werden um die Allgemeinheit zu entlasten. Einzelne Minderheitsanträge welche höhere Einnahmen fordern und diese auf frankengenaue Kalkulationen begründen, unterstützt die Grünliberale Fraktion nicht, denn diese sind immer auch abhängig von der Anzahl Klientinnen und Klienten. Es gilt hier das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip einzuhalten. Mit den höheren Kostenüberwälzungen läuft man Gefahr diese gesetzlich vorgegebenen Prinzipien zu missachten und möglicherweise mit der ZAB einen Überschuss zu erwirtschaften. Wir setzen uns dafür ein, dass sich der Staat durch den Freiheitsentzug nicht sogar noch bereichert.

Dass die ZAB nicht ein 24 Stundenbetrieb, sieben Tage die Woche sein soll, dafür setzt sich auch die Grünliberale Fraktion ein. Den Betrieb gilt es an die gemachten Erfahrungen auszurichten. Die Öffnungszeiten in der Verordnung auf einzelne Tage mit geregelten Ausnahmefällen zu fixieren erscheint uns wenig zielführend. Auch hier fordern wir Augenmass und gute Ressourcenplanung durch die Stadtpolizei.

Seit mehr als vier Jahren wird nun am Konzept für eine zentrale Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle in Zürich geprobt. Eine klare politische Mehrheit erachtet den Betrieb der ZAB als sinnvoll. Wer am Schluss der Ratsdebatte diese Weisung in der dann vorliegenden Form ablehnen wird, muss sich gegenüber den Personen die gerne mehr Polizistinnen und Polizisten auf der Strasse als auf der Regionalwache hätten, genauso sowie gegenüber dem stark ausgelasteten medizinischen Personal in Spitälern als auch gegenüber den Steuerzahlen erklären.

284. 2014/255**Erklärung der AL-Fraktion vom 20.08.2014:
Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage**

Namens der AL-Fraktion verliest Andreas Kirstein (AL) folgende Fraktionserklärung:

Die AL bleibt dabei: Hotel Suff - so nöd

Die Entstehungsgeschichte der ZAB passt gut zu Zürich. Erlaubt ist, was nicht stört. Die Beseitigung der

Störung erfolgt dann in möglichst teurer und fürsorglicher Weise. Früher störten die Drogenkonsumenten. Man erfand das Rückführungszentrum. Die Störer wurden aufgegriffen und in die alte Kaserne verbracht, danach mit einer Rechnung in ihre Gemeinden verfrachtet. Als die Klientel zunehmend ausblieb, haben findige Beamte festgestellt, dass eine zentrale Ausnüchterungsstelle für Zürich nicht schlecht wäre. Die Quartierwachen und die Notfallstationen sollten entlastet werden. In den Fokus wurden damals die jugendlichen Botellon-Säufer und der Jugendschutz gerückt. Rückführungszentrum und ZAS sollten zusammen die ZAS+ bilden. Der Pilotbetrieb startete dann nur für die Besoffenen. Die Auslastung blieb unter den Erwartungen und die Zahlungsmoral liess mehr als zu wünschen übrig. Nach einem erfolgreichen Prozess mussten die Gebühren gesenkt werden. Also öffnete man die Tore für die Besoffenen aus dem ganzen Kanton. Das hebt die Auslastung und senkt das Defizit. Und man fand neue Klienten. Neu sollen auch aufgegriffene verwirrte Personen in die ZAB überführt werden und dort auf den Notfallpsychiater warten. Der soll dann entscheiden, ob sie in die Psychiatrie eingeliefert werden. So geht es nicht. Wer in der ZAB landet, landet im polizeilichen Gewahrsam. Der polizeiliche Gewahrsam ist immer ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Er soll deshalb nur als ultima ratio erfolgen, wenn dies eindeutig nötig ist.

Eine immer breitere Front von SVP bis zu den Sozialdemokraten fordert in immer mehr Lebensbereichen eine Kostenüberwälzung nach dem Verursacherprinzip: Fussballfans, Demonstrantinnen, Besetzer oder Besoffene: Sie sollen gefälligst alle die Kosten der Polizeieinsätze selber bezahlen! Mit einer solchen populistischen Forderung versucht man bei der Bevölkerung zu punkten. Der konservative ehemalige deutsche Verfassungsrichter Paul Kirchhof hat in einer bemerkenswerten Schrift "Der sanfte Verlust der Freiheit" festgehalten, wofür wir – unter anderem – eigentlich Steuern bezahlen. Steuern sind sozusagen die kollektive Versicherungsprämie, die wir entrichten, damit es einen Staat gibt, der Freiheit und Sicherheit der Bürger nach innen und aussen verteidigt und das private Eigentum und die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet. Selbst für die extremsten, neoliberalsten Verfechter des Nachwächterstaats gehört die Polizei zum Kerngehalt des Staats. Ihre Arbeit wird als staatlicher Grundbedarf, als service public, über die Steuern und nicht als eine Dienstleistung über benutzer- oder verursacherbezogene Kostenbeteiligungen finanziert. Dabei soll es bleiben.

Die AL lehnt aus diesen Gründen die definitive Einführung der ZAB ab.

285. 2014/256

Erklärung der CVP-Fraktion vom 20.08.2014: Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Namens der CVP-Fraktion verliest Markus Hungerbühler (CVP) folgende Fraktionserklärung:

Die CVP-Fraktion befürwortet die ZAB – aber nicht auf Kosten der Steuerzahlenden

Die CVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich den Weiterbetrieb der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), mit der die Stadt Zürich gute Erfahrungen machen konnte. Berauschte Personen, die sich oder andere ernsthaft oder unmittelbar gefährden, gehören für den polizeilichen Gewahrsam bis zur Entlassung nicht auf die Regionalwachen oder in die Notfallstationen der Spitäler, sondern sollen in der ZAB unter medizinischer Aufsicht betreut werden. Diesen Grundsatz unterstützt die überwältigende Mehrheit dieses Parlamentes. Das ist erfreulich.

Die Geister scheiden sich beim Thema Kostenverrechnung. Hier ist die CVP-Fraktion der dezidierten Ansicht, dass Personen, welche in der ZAB betreut werden, deutlich stärker als bisher zur Kasse gebeten werden müssen. Es geht nicht an, dass die Allgemeinheit, konkret die Stadtzürcher Steuerzahlenden, die Zeche für übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum einzelner Personen zahlen müssen. Wer sich derart verhält, dass er in die ZAB eingewiesen werden muss, soll finanziell nicht geschont werden. Ein solcher „Lehrblätz“ wird wohl bei den einen oder anderen Personen einen erzieherischen Effekt erzielen. Denn bekanntlich findet heute – man mag das zwar bedauern – die Erziehung auch übers Portemonnaie statt. Der Stadtrat verlangte ursprünglich höhere Beiträge, wurde jedoch vom Bezirksrat mangels gesetzlicher Grundlage und Verletzung des Äquivalenzprinzips zurückgepfiffen. Mit der vorliegenden Weisung sollten aus Sicht der CVP-Fraktion die Grundlagen für höhere Gebühren geschaffen werden können.

Die CVP-Fraktion hat stets zwei rote Linien formuliert, die aus ihrer Sicht erfüllt sein müssen, damit sie der Weisung in der Schlussabstimmung zustimmen wird: Ausserstädtische Polizeikorps dürfen die ZAB nutzen, sofern eine kostendeckende Abgeltung stattfindet; und Klientinnen und Klienten müssen eine deutlich höhere Kostenpauschale für die Dienstleistungen entrichten als in der ursprünglichen Weisung vom Stadtrat vorgeschlagen. Diese Linie hat die CVP-Fraktion in der gesamten Kommissionsberatung klar vertreten. Sollten diese beiden Punkte in der nun folgenden parlamentarischen Beratung nicht erfüllt werden, wird die CVP-Fraktion die Weisung in ihrer Gesamtheit in der Schlussabstimmung ablehnen.

Der von der SVP-Fraktion eingereichte Antrag, das Volk über die Höhe der Gebühren separat entscheiden zu lassen, wird von der CVP-Fraktion ausdrücklich unterstützt. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, liegt es vor allem an der SP und an den Grünen, dafür zu sorgen, dass sie die Mehrheit für die ZAB in der Schlussabstimmung sichern können. Die CVP-Fraktion bleibt bei ihrer Position: Wir sind für die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle – aber nicht auf Kosten der Steuerzahlenden.

286. 2014/64

Weisung vom 12.03.2014:

Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage

Antrag des Stadtrats

Es wird folgende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erlassen:

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.

² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.

³ In der ZAB können auch Personen aufgenommen werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

Art. 3 Zusammenarbeit

Gegen entsprechende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Kostenverrechnung

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Abklärungen bis zu einer Stunde: | keine |
| b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: | Fr. 450.– |
| c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: | Fr. 520.– |
| d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: | Fr. 600.– |

² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Roger Tognella (FDP)

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Für den Betrieb der ZAB werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 1 753 000 Franken, zuzüglich der jährlichen Teuerung, bewilligt.

Mehrheit: Präsident Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Minderheit : Christina Schiller (AL), Referentin

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 9 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 3:

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Minderheit : Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Christina Schiller (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit	44 Stimmen
Antrag Stadtrat	<u>0 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 2

Neuer Art. 2 Abs. 2 (die folgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung)

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 2 Abs. 2:

² Die ZAB wird in den Nächten von Donnerstag auf Sonntag betrieben. Ausnahmen können vom Polizeivorsteher bewilligt werden.

Mehrheit:	Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit :	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)
Enthaltung:	Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 3

Die SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Zustimmung:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
-------------	---

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Art. 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 4 (die nachfolgenden Artikel erhalten eine neue Nummer).

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a.	Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b.	Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden:	<u>Fr. 600.–</u>
c.	Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	<u>Fr. 900.–</u>
d.	Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	<u>Fr. 1200.–</u>

Die Minderheit 3 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a. Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 800.–
c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 1200.–
d. Langzaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 1600.–

Mehrheit:	Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit 1:	Christina Schiller (AL), Referentin; Markus Knauss (Grüne)
Minderheit 2:	Mauro Tuena (SVP), Referent; Markus Hungerbühler (CVP), Roland Scheck (SVP)
Minderheit 3:	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)

Marc Bourgeois (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 3 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit/Stadtrat	50 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>46 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 64 gegen 47 Stimmen zugestimmt.
 Änderungsantrag zu Art. 6
 Neuer Artikel 6

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 6:

Der Stadtrat wird beauftragt, jährlich über die Nutzungsintensität der ZAB durch die einzelnen Klientengruppen Bericht zu erstatten.

Mehrheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit :	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

Änderungsantrag der SVP-Fraktion
Neue Dispositivziffer 3

Mauro Tuena (SVP) beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

Dem Volk wird gemäss § 94 b. Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit § 144 a. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in der Volksabstimmung zusätzlich eine Variante mit einer geänderten Kostenpauschale betreffend Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) mit Stichfrage vorgelegt.

Der geänderte Art. 4 Abs. 1, welcher der Hauptvorlage gegenübergestellt wird, lautet in der Variantenfassung wie folgt:

¹Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschalen für die Sicherheitsdienstleistungen:

Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 600.–
Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 900.–
Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 1200.–

Der Rat lehnt den Antrag von Mauro Tuena (SVP) mit 45 gegen 73 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.

² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

Art. 3 Zusammenarbeit

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von

Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 4 Kostenverrechnung

¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Abklärungen bis zu einer Stunde: | keine |
| b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden: | Fr. 450.– |
| c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: | Fr. 520.– |
| d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden: | Fr. 600.– |

² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

287. 2014/257

Beschlussantrag der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom 20.08.2014: Ja zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums, Resolution zur kantonalen Abstimmung vom 28.09.2014

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion ist am 20. August 2014 folgender Beschlussantrag eingereicht worden:

Dem Gemeinderat wird beantragt, eine Resolution mit folgendem Wortlaut zu verabschieden:

Ja zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums!

Land ist knapp und insbesondere in der Stadt Zürich zunehmend teuer. Für Baugenossenschaften, Stiftungen aber auch für die Stadt selbst ist es schwieriger geworden, mit den konkurrierenden Angeboten von renditeorientierten Investoren mitzuhalten und dabei bezahlbaren Wohnraum anzubieten. Planerische Mittel zur Erreichung des wohnpolitischen Grundsatzartikels, der einen Drittel Wohnungen zur Kostenmiete bis 2050 vorsieht, sind daher unverzichtbar.

Die Festlegung eines Mindestanteils an preisgünstigen Wohnungen bei der Erhöhung der Ausnutzungsmöglichkeiten ist transparent und direkt: eine wachsende Stadt soll für alle ein Gewinn sein. Die gesetzliche Grundlage im Planungs- und Baugesetz stärkt die Gemeindeautonomie und erhöht unsere Gestaltungsmöglichkeiten.

In einem dichten, urbanen Umfeld, wie es die Stadt Zürich ist, können Sonderbauvorschriften wie auch Gestaltungspläne Quartierentwicklungen entscheidend mitprägen und sollen daher auch öffentliche Bedürfnisse mitberücksichtigen. Mit einem Anteil an preisgünstigen Wohnungen kann dem Aspekt der sozialverträglichen Verdichtung Rechnung getragen werden. Für Familien, Senioreninnen und Senior und andere ortsgebundene Mieterinnen und Mieter kann so bezahlbarer Wohnraum bei einer sich entwickelnden Stadt gesichert werden – und dies auch durch Belegungsvorschriften, welche den haushälterischen Umgang mit dem Boden fördern.

Gerade in Hinsicht auf Zonenplanänderungen dürfte eine von der Gemeinde festgelegte Mehrwertabschöpfung in Form von preisgünstigem Wohnraum die Diskussion im politischen Prozess versachlichen.

Darum appelliert der Zürcher Gemeinderat an die Stimmberechtigten der Stadt Zürich, am 28. September 2014 bei der Änderung des Planungs- und Baugesetzes zur Festlegung eines Mindestanteils an preisgünstigem Wohnraum ein Ja in die Urne zu legen.

Mitteilung an den Stadtrat

Der Beschlussantrag wird auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

288. 2014/258

Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 20.08.2014:

Übersetzungsdienste für die Stadtverwaltung, Entwicklung der Kosten sowie Anforderungen für den Einsatz externer Dolmetscher

Von Roland Scheck (SVP) und Stefan Urech (SVP) ist am 20. August 2014 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Als Folge der Einwanderung muss die Stadtverwaltung an verschiedenen Orten Dolmetscher einsetzen, um mit der fremdsprachigen Bevölkerung kommunizieren zu können. Einerseits müssen Dolmetscher bei Verständigungsschwierigkeiten eingesetzt werden, um mündliche Übersetzungshilfe zu leisten oder gegebenenfalls Schriftstücke zu übersetzen. Andererseits werden auch Übersetzungsdienste für die Herstellung von mehrsprachigen Publikationen benötigt.

Anlässlich der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2007/664 dokumentierte der Stadtrat die in den Jahren 2002-2007 entstandenen Dolmetscherkosten. Die vorliegende Schriftliche Anfrage bezweckt die Fortschreibung der in den Folgejahren angefallenen Kosten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Kosten für die Dolmetscher in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr).
2. Wieviele der unter Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Kosten wurden den Klienten/Verursachern weiterverrechnet? (Bitte um Auflistung der weiterverrechneten Kosten pro Departement und Kalenderjahr)
3. Wie hoch waren die Kosten für die Übersetzungsdienste im Rahmen von mehrsprachigen Publikationen in den Jahren 2008-2013 in den einzelnen Departementen? (Bitte um Auflistung der internen und externen Kosten pro Departement und Kalenderjahr).
4. Zu welchen Stundensätzen werden externe Dolmetscher verrechnet?
5. Welche Richtlinien und Anforderungen bestehen in Bezug auf die erforderliche Ausbildung der externen Dolmetscher?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

- 289. 2014/137**
SK FD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Roger Liebi (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
- Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 18. August 2014):
- Katharina Widmer (SVP)
- Mitteilung an den Stadtrat und an die Gewählte
- 290. 2014/142**
SK SD, Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle der zurückgetretenen Katharina Widmer (SVP) für den Rest der Amtsdauer 2014–2018
- Es wird gewählt (Beschluss des Büros vom 18. August 2014):
- Peter Schick (SVP)
- Mitteilung an den Stadtrat und an den Gewählten
- 291. 2014/114**
Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 02.04.2014:
Einlagerung von Kunstwerken in privaten Zollfreilagern in der Stadt
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 587 vom 2. Juli 2014).
- 292. 2014/127**
Schriftliche Anfrage von Helen Glaser (SP) und Alexander Jäger (FDP) vom 16.04.2014:
Energieplanungsbericht des Kantons Zürich, Folgen für die energie- und klimaschutzpolitischen Absichten der Stadt
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 584 vom 2. Juli 2014).
- 293. 2014/152**
Schriftliche Anfrage von Felix Moser (Grüne) vom 07.05.2014:
Asylzentrum auf dem Juch-Areal, Erkenntnisse aus dem Testbetrieb sowie möglicher Handlungsbedarf
- Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 630 vom 9. Juli 2014).

294. 2014/89

**Weisung vom 26.03.2014:
Pflegezentren der Stadt Zürich, Pflegezentrum Käferberg, Schaffung von zwei
Aussenwohngruppen Köschenrüti als Pflegewohngruppen für an Demenz er-
krankte, mobile Menschen, Mietvertrag**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
25. Juni 2014 ist am 1. August 2014 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. August 2014.

295. 2014/39

**Weisung vom 05.02.2014:
Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinie «Schau-
enberg», Kat.-Nr. AF4543, Kreis 11, Zürich Affoltern**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
25. Juni 2014 ist am 1. August 2014 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 27. August 2014.

Nächste Sitzung: 27. August 2014, 17 Uhr.

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. Januar 2014

73.

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzung der Bauordnung Art. 4a

IDG-Status: öffentlich

1. Anlass und Zielsetzung

Die vorliegende Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) hat eine Ergänzung der Bauordnung zum Gegenstand, welche aufgrund von übergeordneten kantonalen Vorgaben erforderlich ist; sie betrifft Art. 4a (Naturgefahren). Die vom Kanton erlassene Gefahrenkarte soll auf kommunaler Stufe verankert bzw. der verlangte Hinweis in der Bau- und Zonenordnung aufgenommen werden.

2. Inhalt der Teilrevision

Mit der Wald- und Wasserbaugesetzgebung hat der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt, Gefahrenkarten zu erstellen und diese bei allen raumwirksamen Aufgaben und Tätigkeiten zu beachten. Gefahrenkarten zeigen auf, welche Siedlungsräume durch Naturgefahren bedroht sind. Aus ihnen lässt sich ablesen, welche Flächen durch Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen oder Steinschlag potentiell betroffen sind.

Gefahrenkarten sind nicht grundeigentümerverbindlich, sondern behördenverbindlich. Sie sind bei der Erarbeitung und Beurteilung von Ortsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Gefahrenkarte in der Raum- und Notfallplanung liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Mit Verfügungen vom 13. Februar 2009 (Hochwasser) und vom 6. Oktober 2010 (Massenbewegungen) hat die Baudirektion die Gefahrenkarten für die Stadt Zürich erlassen. Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, hat die Stadt Zürich eine Umsetzungsorganisation geschaffen (Federführung Tiefbauamt). Diese hat ein Umsetzungskonzept entwickelt, welches die Gefahren- und Risikosituation in der Stadt Zürich, die Zuständigkeiten sowie die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Gefahrenkarte beschreibt.

Gemäss den Verfügungen der Baudirektion sind die Gemeinden aufgefordert, die festgelegten Gefahrenbereiche bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Nutzungsplanung, zu berücksichtigen. Im kantonalen Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser (Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, 2003) wird die Aufnahme der Gefahrenkarte als Bestandteil der Bau- und Zonenordnung bzw. ein entsprechender Hinweis darauf in der BZO verlangt.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 291 vom 16. März 2011 wurde das Amt für Städtebau beauftragt, auf der Grundlage des «Masterplans Hochwasser Stadt Zürich» planungsrechtliche Festlegungen zu erarbeiten, welche in geeigneter Form bei einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sowie bei der Erarbeitung von Sondernutzungs- und Quartierplanungen berücksichtigt werden sollen. Die Inhalte betreffend Massenbewegungen werden in den aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser bereits laufenden Prozess eingefügt (STRB Nr. 1284 vom 3. Oktober 2012).

Auf kommunaler Stufe sind bisher keine gesetzlichen Festlegungen betreffend Naturgefahren vorhanden. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung der Gefahrenkarte sollen diese nun auf kommunaler Stufe geschaffen werden. Der Hinweis in der BZO soll die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sowie insbesondere die Projektierenden auf das zwingend zu berücksichtigende Thema der Naturgefahren sensibilisieren. Die Erfahrung zeigt, dass Naturgefahren und der notwendige Schutzbedarf oft unterschätzt werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der BZO sorgt dafür, dass der Schutz vor Naturgefahren frühzeitig im Planungs- und Projektierungsprozess berücksichtigt wird.

Der Kanton erarbeitet derzeit ein neues Wassergesetz (WsG), welches die bisherigen Rechtsgrundlagen (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von 1974 und Wasserwirtschaftsgesetz von 1991) zusammenführen soll. Die Vorlage wurde 2013 in die Vernehmlassung gegeben. Der Zeitbedarf und die inhaltlichen Anpassungen in der Bereinigungs- und Festsetzungsphase sind offen und eine Inkraftsetzung des neuen Gesetzes ist noch nicht absehbar. Allfällige Auswirkungen auf den Art. 4a Naturgefahren können nicht beurteilt werden.

Der neue Art. 4a Naturgefahren formuliert die Grundpflicht, die sich an die Bauwilligen richtet: In Gefahrengebieten ist das Risiko für Personen und Sachwerte durch Naturgefahren zu minimieren. Dies kann über eine entsprechende Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weitere Objektschutzmassnahmen gewährleistet werden. Zudem werden diejenigen Gefahrenbereiche und Objekte definiert (Gebiete mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung sowie besonders sensible Objekte), bei welchen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behördliche Auflagen angeordnet werden können bzw. ein Objektschutznachweis eingereicht und auf baubehördliche Anordnung hin umgesetzt werden muss. Als grundsätzliches Schutzziel wird – basierend auf der kantonalen Gefahrenkarte – das dreihundertjährige Ereignis definiert. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Aufwand und Kosten unverhältnismässig hoch sind oder wenn erhöhte Anforderungen des Denkmalschutzes oder der gestalterischen Einordnung bestehen.

3. Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision 2014

Mit Beschluss Nr. 882 hat der Stadtrat von Zürich am 18. September 2013 die Teilrevision der BZO 2014 für die öffentliche Anhörung verabschiedet. Mit der Genehmigung durch die Baudirektion wird frühestens bis Herbst 2015 gerechnet.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit des vorliegenden Themas soll die Bauordnung möglichst rasch, d. h. vorgängig bzw. separat zur laufenden BZO-Teilrevision 2014, ergänzt werden. Es bestehen neue übergeordnete Rechtsgrundlagen, welche zügig umgesetzt werden müssen. Die vorliegende Revisionsvorlage weist keine inhaltlichen Abhängigkeiten oder Widersprüche zu den vorgesehenen Inhalten der laufenden BZO-Teilrevision 2014 auf, weshalb ein zeitliches Vorziehen angemessen und unbedenklich ist.

4. Öffentliche Auflage

Das nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren wurde vom 16. Januar 2013 bis zum 18. März 2013 durchgeführt. Während der öffentlichen Auflage ist ein Einwendungsschreiben eingegangen. Darin werden das angestrebte Schutzziel des dreihundertjährigen Ereignisses und damit einhergehende Bauherrenpflichten kritisiert. Insbesondere werden hohe Planungs- und Baukosten für die Bauherrschaft befürchtet. Im Weiteren wird das Fehlen einer ausreichenden Gesetzesgrundlage für die vorgeschlagenen Bestimmungen in Art. 4a bemängelt. Im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

(integriert im Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung) werden die Anliegen zusammengefasst dargestellt und gewürdigt.

Die Revisionsvorlage für das Mitwirkungsverfahren vom 16. Januar 2013 bis zum 18. März 2013 (vgl. STRB Nr. 1678/2012) beinhaltete neben dem Art. 4a auch die Art. 6 und 40 (Wohnanteil Kinderbetreuung) sowie 24c^{bis} (Quartiererhaltungszonen, Erscheinung der Gebäude). Während der öffentlichen Anhörung bzw. anlässlich der Bereinigung wurde festgestellt, dass der Art. 24c^{bis} einer Präzisierung bedarf, damit die angestrebten Ziele angemessen erreicht werden können. Die ursprüngliche Revisionsvorlage wurde deshalb auseinandergenommen, bzw. Art. 24c^{bis} wurde herausgelöst und in die laufende Teilrevision «BZO 2014» integriert. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde schliesslich entschieden, die verbleibende Revisionsvorlage in zwei separaten Weisungen dem Gemeinderat vorzulegen: Die beiden Themen bzw. Weisungen betreffend «Naturgefahren» (Art. 4a) und «Wohnanteil Kinderbetreuung» (Art. 6 und 40) und können vom Gemeinderat unabhängig voneinander behandelt werden.

5. Vorprüfung Kanton Zürich

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aus Sicht der Baudirektion bestehen keine Einwände gegen die Teilrevision. Die Vorlage wird als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit Art. 4a wird übergeordnetes Recht umgesetzt. Die Pflicht, die vom Kanton erlassenen Gefahrenkarten auf kommunaler Stufe zu verankern und in die BZO aufzunehmen, kann für einzelne KMU einen Mehraufwand hinsichtlich Administration und Kosten bedeuten. Demnach ist die jeweilige Bauherrschaft verpflichtet, sofern eine Liegenschaft in einem der gemäss Art. 4a Abs. 2 betroffenen Gebiete liegt, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in einem Bericht bzw. den gemäss Baubewilligung erforderlichen Unterlagen (Objektschutznachweis) aufzuzeigen, wie der Umgang mit den Naturgefahren und den Risiken gelöst ist und welches die notwendigen Schutzmassnahmen sind.

7. Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird eine Ergänzung der Bauordnung vorgenommen, welche aufgrund von übergeordneten kantonalen Vorgaben erforderlich ist. Die Teilrevision der BZO stimmt mit den übergeordneten Zielen der Stadtentwicklung überein.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Bauordnung (AS 700.100) wird mit folgender Vorschrift ergänzt:

Art. 4a Naturgefahren

¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) mit der Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weiteren Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, mit denen sich die Risiken minimieren lassen:

- a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung,

- b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen und bauliche Schutzmassnahmen werden berücksichtigt. In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.

⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

2. Vom Bericht vom 22. Januar 2014 (Beilage) über die nicht berücksichtigten Einwendungen, der Bestandteil des Planungsberichts gemäss Art. 47 RPV ist, wird zustimmend Kenntnis genommen.
 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
 4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
- III. In eigener Befugnis:
Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Genehmigung der Baudirektion einzuholen.
- IV. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- und des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, die Liegenschaftenverwaltung, Schutz & Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, die Immobilien-Bewirtschaftung, das Amt für Baubewilligungen, die Verkehrsbetriebe, den Energiebeauftragten, die Fachstelle Schulraumplanung, die Sozialen Dienste und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin



Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Ergänzung der Bauordnung

Art. 4a Naturgefahren Abs. 1-4 lit. i BZO

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. 336 vom 10.09.2014

Im Namen des Gemeinderats
Die Präsidentin / Der Präsident:

Dorothea Frei

Die Sekretärin / Der Sekretär:

[Signature]

Von der Baudirektion teilweise nicht genehmigt mit BDV Nr. 0882/18
vom 25. Oktober 2018

Für die Baudirektion:

[Signature]

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den



Ergänzung: A. Zonenordnung

Art. 4a Naturgefahren

¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:

- a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung;
- b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt. In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.

⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

Teilrevision Bau- und Zonenordnung Ergänzung der Bauordnung

Art. 4a

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 22.1.2014,
rev. 10.9.2014 (S. 10, gem. redaktioneller Bereinigung durch Redaktionskommission)

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision 2014	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Übergeordnete Rahmenbedingungen	4
2.2	Planungsrechtliche Situation heute	5
2.3	Naturgefahrenkarte/Gefahrenstufen	5
2.4	Information der Betroffenen/Verantwortlichkeiten	8
3	Planungsrechtliche Umsetzung	10
3.1	Ergänzung der Bauordnung	10
3.2	Erläuterungen	10
4	Verfahren	13
4.1	Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren	13
4.2	Kantonale Vorprüfung	13
5	Nicht berücksichtigte Einwendungen	14
5.1	Vorbemerkung	14
5.2	Inhalt der Einwendung	14
5.3	Stellungnahme Amt für Städtebau	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Vorlage für eine Teilrevision der BZO hat eine Ergänzung der Bauordnung zum Gegenstand, welche aufgrund von übergeordneten kantonalen Vorgaben erforderlich ist.

Art. 4a Naturgefahren	Die vom Kanton erlassene Gefahrenkarte soll auf kommunaler Stufe verankert bzw. der verlangte Hinweis in der Bau- und Zonenordnung aufgenommen werden.
-----------------------	--

1.2 Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision 2014

Mit Beschluss Nr. 882 hat der Stadtrat von Zürich am 18. September 2013 die Teilrevision der BZO 2014 für die öffentliche Anhörung verabschiedet. Mit der Genehmigung durch die Baudirektion wird frühestens bis Herbst 2015 gerechnet.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit des vorliegenden Themas soll die Bauordnung möglichst rasch, d.h. vorgängig bzw. separat zur laufenden BZO-Teilrevision 2014, ergänzt werden. Es bestehen neue übergeordnete Rechtsgrundlagen welche zügig umgesetzt werden müssen. Die vorliegende Revisionsvorlage weist keine inhaltlichen Abhängigkeiten oder Widersprüche zu den vorgesehenen Inhalten der laufenden BZO-Teilrevision 2014 auf, weshalb ein zeitliches Vorziehen angemessen und unbedenklich ist.

2 Ausgangslage

2.1 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Mit der Wald- und Wasserbaugesetzgebung hat der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt, Gefahrenkarten zu erstellen und diese bei allen raumwirksamen Aufgaben und Tätigkeiten zu beachten. Gefahrenkarten zeigen auf, welche Siedlungsräume durch Naturgefahren bedroht sind. Aus ihnen lässt sich ablesen, welche Flächen durch Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen oder Steinschlag potentiell betroffen sind.

Gefahrenkarten sind nicht grundeigentümergebunden, sondern lediglich behördenverbindlich. Sie sind bei der Erarbeitung und Beurteilung von Ortsplanungen sowie im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Gefahrenkarte in der Raum- und Notfallplanung liegt in der Verantwortung der Gemeinden.

Mit Verfügungen vom 13. Februar 2009 (Hochwasser) und 6. Oktober 2010 (Massenbewegungen) hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Gefahrenkarten für die Stadt Zürich erlassen. Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, hat die Stadt Zürich eine Umsetzungsorganisation geschaffen (Federführung Tiefbauamt). Diese hat ein Umsetzungskonzept entwickelt, welches die Gefahren- und Risikosituation in der Stadt Zürich, die Zuständigkeiten sowie die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Gefahrenkarte beschreibt.

Gemäss den Verfügungen der Baudirektion sind die Gemeinden aufgefordert, die festgelegten Gefahrenbereiche bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Nutzungsplanung, zu berücksichtigen. Im kantonalen Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser (Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, 2003) wird die Aufnahme der Gefahrenkarte als Bestandteil der Bau- und Zonenordnung bzw. ein entsprechender Hinweis in dieser verlangt.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 291 vom 16. März 2011 wurde das Amt für Städtebau beauftragt, auf der Grundlage des «Masterplans Hochwasser Stadt Zürich» planungsrechtliche Festlegungen zu erarbeiten, welche in geeigneter Form bei einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung sowie bei der Erarbeitung von Sondernutzungs- und Quartierplanungen berücksichtigt werden. Die Inhalte betreffend Massenbewegungen werden in den aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser bereits laufenden Prozess eingefügt (Stadtratsbeschluss Nr. 1284 vom 3. Oktober 2012).

2.2 Planungsrechtliche Situation heute

Im Kanton Zürich ist auf Verfassungsebene festgelegt, dass es Aufgabe des Kantons und der Gemeinden ist, für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren zu sorgen (Art. 105 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005).

Für den Bereich Hochwasser bildet das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2. Juni 1991 die Grundlage zur Anordnung der notwendigen Massnahmen. Für den Bereich Massenbewegungen fehlt eine fachspezifische gesetzliche Regelung, mit welcher die örtlichen Baubehörden zur Anordnung der notwendigen Massnahmen in Gefahrengebieten ermächtigt werden. Die Grundlage bildet hier § 239 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), wonach Bauten und Anlagen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen müssen und weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden dürfen.

Auf kommunaler Stufe sind bisher keine gesetzlichen Festlegungen betreffend Naturgefahren vorhanden. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung der Gefahrenkarte sollen diese auf kommunaler Stufe geschaffen werden.

Für die Grundeigentümerschaft ergibt sich durch die planungsrechtliche Umsetzung grundsätzlich keine Änderung, da die Naturgefahrenkarte - basierend auf der kantonalen Gesetzgebung - bereits heute im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Der Kanton erarbeitet derzeit ein neues Wassergesetz (WsG), welches die bisherigen Rechtsgrundlagen (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von 1974 und Wasserwirtschaftsgesetz von 1991) zusammenführen soll. Die Vorlage wurde 2013 in die Vernehmlassung gegeben. Der Zeitbedarf und die inhaltlichen Anpassungen in der Bereinigungs- und Festsetzungsphase sind offen und eine Inkraftsetzung des neuen Gesetzes ist noch nicht absehbar. Allfällige Auswirkungen auf den Artikel 4a «Naturgefahren» können nicht beurteilt werden.

2.3 Naturgefahrenkarte/Gefahrenstufen

In der kantonalen Naturgefahrenkarte sind die möglichen Wirkungsräume und die Gefahrenstufen von Naturgefahren dargestellt. Sie bilden nicht nur bekannte, sondern auch potenzielle Ereignisse ab. Neben der Gefährdung durch Hochwasser wird auch die Gefährdung aufgrund von Massenbewegungen wie beispielsweise Rutschungen oder Steinschlag untersucht.

Der Grad der Gefährdung wird in die drei Gefahrenstufen gering, mittel und erheblich unterteilt und gelb, blau sowie rot dargestellt. Gebiete, in denen eine

Restgefährdung durch Ereignisse mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit besteht, sind gelb-weiss schraffiert.

Die Zuordnung der Gefahrenstufen erfolgt aufgrund der Kombination von Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit (Häufigkeit oder Wiederkehrdauer) der jeweiligen Gefahrenart. Diese beiden Parameter bestimmen in einem «Intensitäts-Wahrscheinlichkeits-Diagramm» die Gefahrenstufen.

Gefahrenstufen werden gemäss Bundesempfehlung wie folgt interpretiert:

Im **roten** Gefahrengebiet (erhebliche Gefährdung) sind Menschenleben sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet, die Zerstörung von Gebäuden ist möglich.

Das rote Gebiet ist ein Verbotsbereich (keine Ausscheidung neuer Bauzonen; Rückzonung nicht überbauter Bauzonen).

Im **blauen** Gefahrengebiet (mittlere Gefährdung) sind Menschen vor allem ausserhalb von Gebäuden gefährdet, Schäden an Gebäuden sind möglich. In Untergeschossen von Gebäuden können Personen gefährdet sein.

Das blaue Gebiet ist ein Gebotsbereich (geeignete Vorsorgemassnahmen durch die Formulierung von Auflagen).

Im **gelben** Gefahrengebiet (geringe Gefährdung) sind Menschenleben kaum gefährdet, geringe Schäden an Gebäuden, Sachschäden sowie Behinderungen sind möglich. Bei Hochwasser sind im Innern von Gebäuden erhebliche Schäden möglich¹.

Das gelbe Gebiet ist ein Hinweissbereich (Empfehlungen durch die Behörde).

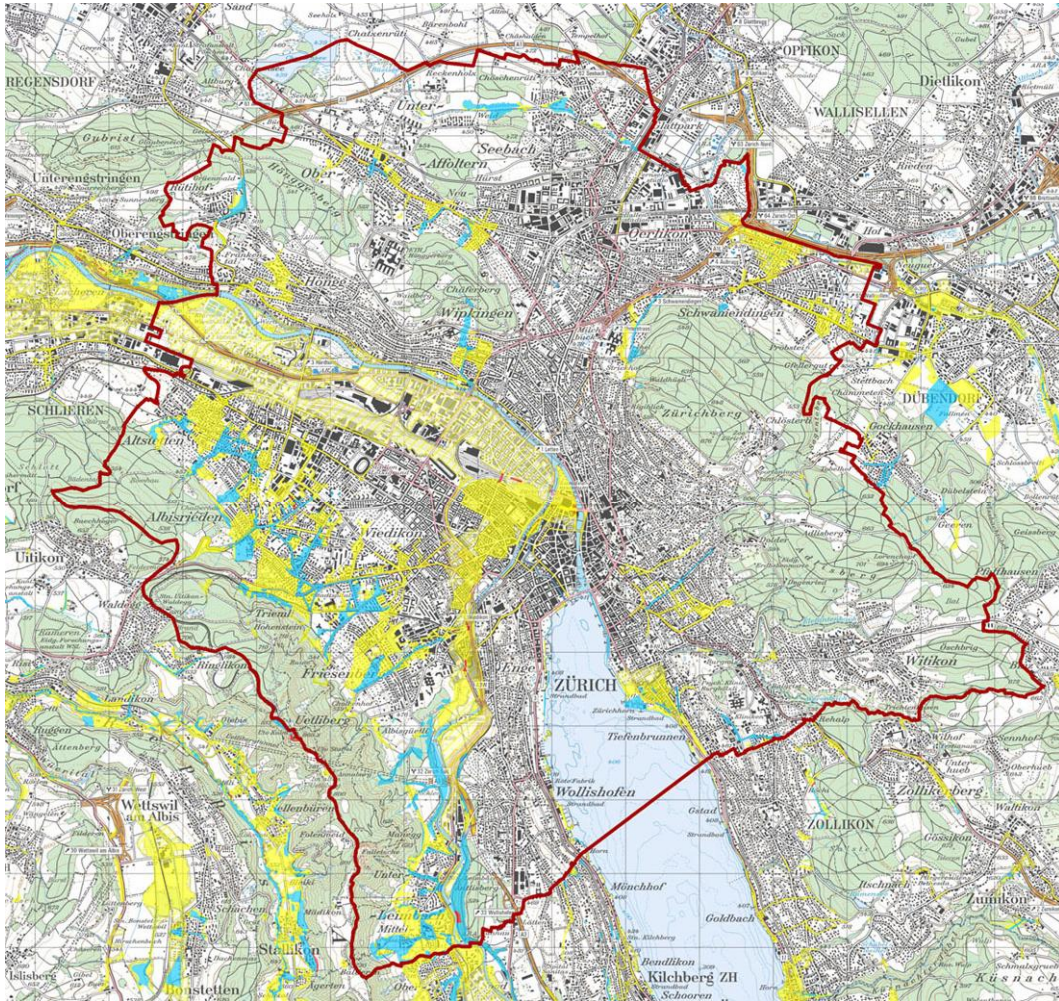
Gelb-weiss schraffiert sind Gebiete, in denen eine Restgefährdung durch Ereignisse mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit besteht.

Das gelb-weiss schraffierte Gebiet ist ein Hinweissbereich, der eine Restgefährdung bzw. Restrisiko aufzeigt (Empfehlungen durch die Behörde).

In **weiss** markiertem Gebiet liegt keine oder eine vernachlässigbare Gefährdung nach derzeitigem Kenntnisstand vor (bzw. Gebiet nicht untersucht²).

¹ In der Stadt Zürich kann aufgrund der dichten Bebauung und der intensiven Nutzung der Untergeschosse auch bei geringer Gefährdung das Schadenrisiko für Personen- und Sachwerte sehr hoch sein.

² Der für die Gefahrenkartierung der Massenbewegungen bisher untersuchte Perimeter (Untersuchungsperimeter) umfasst nicht alle Hanglagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich, sondern beschränkt sich auf den unteren Uetliberg und die angrenzenden Sied-



Synoptische Gefahrenkarte (Prozesse Hochwasser und Massenbewegungen) Stadt Zürich
(Quelle: mapAfS)

lungsgebiete. Die Stadt Zürich beabsichtigt, zusammen mit den Verantwortlichen des Kantons und den involvierten Fachexperten eine erneute Beurteilung des Untersuchungsperimeters vorzunehmen.

2.4 Information der Betroffenen/Verantwortlichkeiten

Gemäss den Verfügungen der Baudirektion sind die Gemeinden aufgefordert, die Grundeigentümerschaft in den gefährdeten Gebieten auf die potenziellen Gefahren aufmerksam zu machen. Die Stadt Zürich hat dazu ein Kommunikationskonzept erarbeitet und verschiedene Aufgaben bereits erledigt oder noch vorgesehen:

- Die festgesetzte Gefahrenkarte ist sowohl im kantonalen wie auch im städtischen GIS-Kartenportal aufgeschaltet.
- Betreffend der Gefährdung durch Hochwasser sind rund 10'000 betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer (ca. 7'200 betroffene Gebäude) im Herbst 2011 brieflich informiert worden. Eine zweite Information hat im November 2013 stattgefunden.
- Betreffend Gefährdung durch Massenbewegungen sind rund 600 betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer im Februar 2013 brieflich informiert worden.

Den Betroffenen wurde mitgeteilt, dass für den spezifischen Schutz der Liegenschaften die jeweilige Eigentümerschaft zuständig ist. Für den Hochwasserschutz an öffentlichen Oberflächengewässern ist dagegen die öffentliche Hand zuständig. Im Bereich Massenbewegungen ist die Stadt Zürich für die Umsetzung bzw. Anordnung (Baubewilligungsverfahren) von Schutzmassnahmen zur Vermeidung von relevanten Sach- und Personenschäden verantwortlich (Personen können auf dem Gebiet der Stadt Zürich beispielsweise durch Steinschlag und grosse Hangmuren zu Schaden kommen).

Bei Bauprojekten in den roten oder blauen Gefahrenbereichen muss die Bauherrschaft dem Baubewilligungsgesuch die Unterlagen zu geplanten Objektschutzmassnahmen beilegen (Objektschutznachweis). Stadt und Kanton prüfen die eingereichten Unterlagen und formulieren die allenfalls notwendigen Objektschutzaufgaben. Im gelben oder gelb-weissen Bereich ist es alleine in der Verantwortung der Bauherrschaft, Schutzmassnahmen zu treffen. Mit einer Selbstdeklaration erklärt die Bauherrschaft im Baubewilligungsverfahren, ob und mit welchen Schadenverhütungsmassnahmen der Gefährdung begegnet werden soll³. Für besonders sensible Objekte, welche im Rahmen eines Masterplans «Hochwasser Stadt Zürich» bezeichnet werden, können Auflagen von der örtlichen Baubehörde an-

³ Im Baubewilligungsverfahren erfolgt keine Prüfung und Genehmigung der deklarierten Massnahmen. Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft, geeignete Massnahmen vorzukehren. Bei Hochwasserschäden kann von einer Versicherungsdeckung nur ausgegangen werden, wenn die zumutbaren Objektschutzmassnahmen getroffen wurden.

geordnet werden. Für Bestandesbauten besteht keine Verpflichtung, allfälligen Gefährdungen vorzubeugen.

3 Planungsrechtliche Umsetzung

3.1 Ergänzung der Bauordnung

Die Bauordnung der Stadt Zürich soll wie folgt ergänzt werden (**Ergänzung rot**):

A. Zonenordnung

Art. 4a Naturgefahren

¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:

- a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung;
- b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt. In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.

⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

3.2 Erläuterungen

Absatz 1:

Der Absatz 1 des Artikels «Naturgefahren» formuliert die Grundpflicht, die sich an die Bauwilligen richtet: In Gefahrengebieten ist das Risiko für Personen und Sachwerte durch Naturgefahren zu minimieren. Dies kann über eine entsprechende Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weitere Objektschutzmassnahmen gewährleistet werden.

Absatz 2:

Absatz 2 definiert – gestützt auf den Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten Hochwasser des Kantons Zürich und der Gebäudeversicherung des Kantons Zü-

rich – diejenigen Gefahrenbereiche und Objekte, bei denen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behördliche Auflagen angeordnet werden können bzw. ein Objektschutznachweis eingereicht und auf baubehördliche Anordnung hin umgesetzt werden muss.

In Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung sind grundsätzlich Neubauten, Umbauten und Nutzungsänderungen ohne behördliche Objektschutzauflagen möglich bzw. liegen diese in der alleinigen Verantwortung der Bauherrschaft. Dem Baugesuch ist aber eine so genannte Selbstdeklaration beizulegen. Darin erklärt die Bauherrschaft, ob und, wenn ja, mit welchen Schadenverhütungsmassnahmen der Gefährdung begegnet werden soll. Für besonders sensible Objekte, bei denen viele Personen gefährdet sind oder hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können, können jedoch auch in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung Schutzmassnahmen verlangt werden.

Als besonders sensible Objekte gelten:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Bahnhöfe, Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Absatz 3:

Im Absatz 3 wird die kantonale Naturgefahrenkarte als für die Beurteilung massgebendes Plandokument definiert, welche bei Bauvorhaben und Sondernutzungsplanungen entsprechend zu berücksichtigen ist. Im Weiteren wird auf die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse hingewiesen. Neuere Erkenntnisse können beispielsweise durch die Realisierung von Schutzmassnahmen am Gewässer resultieren, welche in der rechtsgültigen Naturgefahrenkarte noch nicht abgebildet sind.

Als grundsätzliches Schutzziel wird das dreihundertjährige Ereignis definiert. Dieses ist gemäss gängiger Praxis in der Stadt Zürich bei Objektschutzmassnahmen (Neubauten) bereits heute einzuhalten. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die vom Kanton erlassene Gefahrenkarte baut für die Ausdehnung der Gefährdungsbereiche auf dem dreihundertjährigen Ereignis auf. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn in der kantonalen Gefahrenkarte und in der städtischen BZO unterschiedliche Massstäbe angesetzt würden. Die vorgesehene Bestimmung (Art. 4a Abs. 3) lässt in begründeten Fällen Ausnahmen zu («in der Regel gilt das dreihundertjährige Ereignis»). Dies kann zum Beispiel der Fall

sein, wenn Aufwand und Kosten unverhältnismässig hoch sind oder wenn erhöhte Anforderungen des Denkmalschutzes oder der gestalterischen Einordnung bestehen. Bei Neubauten lässt sich das Schutzziel des dreihundertjährigen Ereignis oft ohne (oder mit geringem) Zusatzaufwand erreichen. Bei Renovationen von bestehenden Gebäuden kann dies aufwändiger sein. Dort ist eine verhältnismässige und dem Risiko entsprechende Lösung zu suchen. Im Weiteren wird in der Stadt Zürich sehr dicht gebaut und werden Untergeschosse zunehmend intensiv genutzt (gefährdete Personen- und Sachwerte), weshalb ein entsprechender Schutz vor Naturgefahren gerechtfertigt ist. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es für Eigentümer sinnvoll, die Gebäude ausreichend zu schützen.

Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird die Bauherrschaft verpflichtet, im Rahmen eines Berichts, bzw. mit den gemäss Baubewilligung erforderlichen Unterlagen, Aufschluss über die Gefahr, die Risiken sowie den Umgang mit denselben (Schutzmassnahmen) zu geben.

4 Verfahren

4.1 Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren

Das nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes vorgeschriebene Mitwirkungsverfahren wurde vom 16. Januar bis und mit 18. März 2013 durchgeführt. Es wurde ein Einwendungsschreiben eingereicht (vgl. Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen im Kapitel 5).

Die Revisionsvorlage für das Mitwirkungsverfahren vom 16. Januar 2013 bis zum 18. März 2013 (vgl. StRB Nr. 1678/2012) beinhaltete neben dem Artikel 4a auch die Artikel 6 und 40 (Wohnanteil Kinderbetreuung) sowie 24c^{bis} (Quartiererhaltungszonen, Erscheinung der Gebäude). Während der öffentlichen Anhörung bzw. anlässlich der Bereinigung wurde festgestellt, dass der Artikel 24c^{bis} einer Präzisierung bedarf, damit die angestrebten Ziele angemessen erreicht werden können. Die ursprüngliche Revisionsvorlage wurde deshalb auseinandergenommen, bzw. Art. 24c^{bis} wurde herausgelöst und in die laufende Teilrevision «BZO 2014» integriert. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde schliesslich entschieden, die verbleibende Revisionsvorlage in zwei separaten Weisungen dem Gemeinderat vorzulegen: Die beiden Themen bzw. Weisungen betreffend «Naturgefahren» (Art. 4a) und «Wohnanteil Kinderbetreuung» (Art. 6 und 40) und können vom Gemeinderat unabhängig voneinander behandelt werden.

4.2 Kantonale Vorprüfung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aus Sicht der Baudirektion bestehen keine Einwände gegen die Teilrevision. Die Vorlage wird als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5 Nicht berücksichtigte Einwendungen

5.1 Vorbemerkung

Innerhalb der Frist der öffentlichen Auflage wurde ein Einwendungsschreiben eingereicht. Der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen erfolgt in anonymisierter Form.

5.2 Inhalt der Einwendung

Das eingegangene Einwendungsschreiben betrifft insbesondere das angestrebte Schutzziel des dreihundertjährigen Ereignisses und damit einhergehende Bauherrenpflichten. Insbesondere werden hohe Planungs- und Baukosten für die Bauherrschaft befürchtet (Überwälzung der Kostentragungspflicht für Schutzmassnahmen auf die Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft). Im Weiteren wird das Fehlen einer ausreichenden Gesetzesgrundlage für die vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 4a bemängelt.

5.3 Stellungnahme Amt für Städtebau

Der Kanton verlangt von den Gemeinden, dass die Gefahrenkarte als Bestandteil der Bau- und Zonenordnung (BZO) aufgenommen bzw. ein Hinweis darauf gemacht wird (Verfügung Baudirektion vom 13. Februar 2009 sowie kantonaler Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser aus dem Jahr 2003). Die rechtlichen Grundlagen für eine derartige Bestimmung finden sich u.a. im Art. 105 der Verfassung des Kantons Zürich (KV), § 22 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG), §§ 233 und 239 PBG sowie § 9 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei.

Die Rechtsgrundlagen sind für den Einzelnen schwierig zu finden, mitunter ein Grund für die oft ungenügende Berücksichtigung der notwendigen Vorsorge gegen Naturgefahren bei Bauvorhaben. Der Hinweis in der BZO soll die Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften sowie insbesondere die Projektierenden auf das zwingend zu berücksichtigende Thema der Naturgefahren sensibilisieren. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der BZO sorgt dafür, dass der Schutz vor Naturgefahren frühzeitig im Planungs- und Projektierungsprozess berücksichtigt wird und somit keine unnötigen Kosten verursacht werden. Je früher die Anforderungen in die Planung einfließen, desto weniger Kosten fallen in der Regel an.

Wie bis anhin werden die im Einzelfall notwendigen Massnahmen aufgrund der konkreten Gefährdungsstufe und des geplanten Bauvorhabens festgelegt und - je nach Gefährdungsstufe - dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt. Hieran ändert die Bestimmung in der BZO nichts. Ebenso findet keine Umverteilung der Kostentragungspflicht für Schutzbauten statt.

Die vom Kanton erlassene Gefahrenkarte baut für die Ausdehnung der Gefährdungsbereiche auf dem dreihundertjährigen Ereignis auf. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn in der kantonalen Gefahrenkarte und in der städtischen BZO unterschiedliche Massstäbe angesetzt würden.

Bei einer Überschwemmung steht das Wasser bei einem dreihundertjährigen Ereignis je nach Situation nicht zwingend viel höher als bei einem hundertjährigen Ereignis. Die Wassermenge beim dreihundertjährigen Ereignis ist aber grösser und dringt dadurch vor allem weiträumiger in ein Quartier ein, wodurch mehr Gebäude betroffen sind. Mit der Festlegung des dreihundertjährigen Ereignisses als Beurteilungsgrundlage hat die Stadt die Gewähr, dass bei allen Bauvorhaben in Gefahrenbereichen das Risiko vor Ort abgeschätzt wird und dem Schutzziel entsprechende Massnahmen vorgesehen werden. Bei der Ausrichtung auf das hundertjährige Ereignis könnte hingegen der Fall eintreten, dass für Gebäude, welche zwar in einem Gefahrenbereich verzeichnet sind (Grundlage der Gefahrenkarte bildet das dreihundertjährige Ereignis), keine Massnahmen ergriffen werden müssten. Beim Eintritt eines dreihundertjährigen Ereignisses wäre der Schutz entsprechend nicht gewährleistet und die Stadt möglicherweise mit Haftungsfragen konfrontiert.

Im Weiteren wird in der Stadt Zürich sehr dicht gebaut und werden Untergeschosse zunehmend intensiv genutzt (gefährdete Personen- und Sachwerte), weshalb ein entsprechender Schutz vor Naturgefahren gerechtfertigt ist. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es für Eigentümer sinnvoll, die Gebäude ausreichend zu schützen.

Die vorgesehene Bestimmung (Art. 4a Abs. 3) lässt in begründeten Fällen Ausnahmen zu («in der Regel gilt das dreihundertjährige Ereignis»). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Aufwand und Kosten unverhältnismässig hoch sind oder wenn erhöhte Anforderungen des Denkmalschutzes oder der gestalterischen Einordnung bestehen. Bei Neubauten lässt sich das Schutzziel des dreihundertjährigen Ereignisses oft ohne (oder mit geringem) Zusatzaufwand erreichen. Bei Renovationen von bestehenden Gebäuden kann dies aufwändiger sein. Dort ist eine verhältnismässige und dem Risiko entsprechende Lösung zu suchen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sollen nicht unverhältnismässig belastet werden.

Im Baubewilligungsverfahren der Stadt Zürich wird der Prozess für einen besseren Schutz vor Naturgefahren seit 2011 angewendet. In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung berät die kantonale Gebäudeversicherung die Eigentümerschaft und mit der Planung beauftragte Personen bei der Wahl geeigneter Schutzmassnahmen. In den rund 250 Beratungen hat sich gezeigt, dass der Informationsstand und die Sensibilität zum Thema Naturgefahren noch gering sind. Im Rahmen der Beratungen konnten in der Regel einvernehmliche Lösungen ge-

funden werden und die Betroffenen sind mit der Einhaltung des Schutzziels des dreihundertjährigen Ereignisses einverstanden.

Aus den aufgeführten Gründen wird die Einwendung in der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung nicht berücksichtigt.

lungsgenossenschaft Eigengrund, Letzigraben 39a

Uetlibergstrasse 231, Ersatz (Verschieben um ca. 85 m) und Erweiterung bestehender Mobilfunk-Antennenanlage (ZHUN), GSM 1800 MHz; 1 x 500, 1 x 1500 W ERP und UMTS 2100 MHz; 1 x 1500, 1 x 2000 W ERP, W4, Swisscom (Schweiz) AG Wireless Access East, Aargauerstrasse 10

Kreis 4

Brauerstrasse 16, Erweiterung und Nutzungsänderung im Erdgeschoss (Läden statt Auto-Werkstatt und Tankstelle), Balkonanbau im 1. OG der Südostfassade, Q15b, Zulumi AG, Liegenschaftsverwaltung, Postfach 47, Rainstrasse 4, 6052 Hergiswil

Langstrasse 103, Umbau und Erweiterung Restaurant statt Laden, Lüftungskanäle an Hoffassade im Erdgeschoss, Q15d, Gebrüder Emilio + Sergio Beffa, Restaurationsbetriebe, Hohlstrasse 43

Kreis 5

Baumgasse 2, Limmatstrasse 50, Fassadensanierung Erdgeschoss, Neugestaltung Eingang/Empfang Erdgeschoss und neue Vordächer, Q15a, Miteigentümergeinschaft Baumgasse 2, c/o Vertreter: Schaeppi Grundst. Verw. KG, Sihlfeldstrasse 10

Langstrasse 210, Umbau Büroräume und Wohnung zu Hotel, neue Ausgänge auf Dachterrasse, Q1, Yellow GmbH, Beyhan Yelogaci, Langstrasse 210

Kreis 6

Büchnerstrasse 15, Innere Umbauten und Ersatz der Fenster, (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W3, Basil Dübi, Engelstrasse 3, Patrick Michel Regamey, Dammstrasse 5

Künzlistrasse 6, Dachgeschossausbau beim Reihen-Einfamilienhaus, Dachaufdoppelung, Aufbau von Dachlukarnen und Sonnenkollektoren, Einbau von Dachflächenfenstern, W3, Eva Wey, Künzlistrasse 6, Jürg Vogel, Künzlistrasse 6, Wiederholung

Laubiweg 26, Aufbau von drei Lukarnen, Fensteränderungen im Obergeschoss und Anbau Kamin beim Reihen-Einfamilienhaus, W2, Matthias und Regina Stahel, Projektverfasser: DachPartner AG, Daniel Kaes, Opfikonstrasse 153

Laurenzstrasse 16, Stampfenbachstrasse 129, Umbau des Wohn- und Geschäftshauses Nr. 129, Galerie und Dachschnitt über Dachgeschoss für Zugang auf bestehende Terrasse, Aufbau von Dachlukarnen, Erhöhung bestehender Dachlukarnen, Einbau von Dachflächenfenstern, Anbau von Balkonen, Änderung der Umgebungsgestaltung, W4, (erhöhte AZ), Marco Giollo, Projektverfasser: bürohochform GislerHolliger Architekten AG, Lehenstrasse 43

Kreis 7

Cäcilienstrasse 3, Umnutzung, Arztpraxis statt Büro im Untergeschoss (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W4, Max Lechner, Tobelmüslistrasse 18, 8126 Zumikon

Forchstrasse 239, Umbau Fenster zu Türe, Zugang zu neu begehbare Terrasse, nachträgliches Gesuch, W3, (erhöhte AZ), Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft AG, Abteilung Liegenschaften, Mythenquai 50/60

Gladbachstrasse 46, Innere Umbauten in einem Reiheneinfamilienhaus, (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W3, Christian Brenner, Hegibachstrasse 76

Hauserstrasse 19, Umbau Wohnhaus, Grundrissänderungen in allen Geschossen, Fensterersatz, neue Fenster und Fenstervergrößerung Nordfassade, Verlängerung der bestehenden Kamine, Abbruch Gebäudevorsprung im Erdgeschoss (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W2bll, Guido Hager, Landschaftsarchitekturbüro, Hauserstrasse 19

Lilienstrasse 3, Umbau Wohnhaus (einseitig angebaut), Grundrissänderungen in allen Geschossen, Fensterersatz, Dachgeschossausbau, Vergrößerung Lukarne, neue Dachflächenfenster, Parkplatz im südwestlichen Bereich des Gartens (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W2, Valentin Engler, und Simone Rau Engler, Projektverfasser: Singer Baenziger Architekten, Elisabethenstrasse 14a

Sonnenbergstrasse 32, Umbau Wohnhaus, Grundrissänderungen im Untergeschoss, zusätzlicher Hauszugang (im Inventar Gartendenkmalpflege), W2bll, Dr. iur. Robert Korach, Sonnenbergstrasse 32

Kreis 8

Forchstrasse 301, 301e, 303, 303a, 305, Nutzungsänderungen und Autoabstellplätze bei den Wohnhäusern mit Büros: Büro anstelle Wohnen und Estrich in Haus-Nr. 303, Wohnen anstelle Büros im Erdgeschoss von Haus-Nr. 301, Anbau eines Autounterstandes beim Magazin- und Garagengebäude Haus-Nr. 303a, Parkplatz für 3 Autos im Freien; teilweise nachträgliches Gesuch (unter Denkmalchutz und im Inventar Gartendenkmalpflege), F GWS W3, Bruno Umiker, Forchstrasse 301

Kleinstrasse 17, Ottenweg 25, Umbau mit Balkonanbau im 1. Obergeschoss sowie Aufstockung für Wohnzwecke und Pergola im 2. Obergeschoss, Q13a, Daniel Bickel, Architekt ETH SIA BSA, Ottenweg 25

Werkgasse 3, Sanierung der bestehenden Tiefgarage im Hofbereich, Überdeckung der bestehenden Tiefgarageneinfahrt, neues Fluchttreppenhaus, Q15b, Miteigentümergeinschaft Tiefgarage Werkgasse 3, c/o Vertreter: Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40

Kreis 9

Bristenstrasse 2, bei 2, Neubau Velo-Unterstand, Aufhebung eines Autoabstellplatzes, Umbau Hauseingang, W4, Allgemeine Baugenossenschaft Zürich ABZ, Gertrudstrasse 103

Rossackerstrasse 129, Umbau Einfamilienhaus mit Aussenwärmedämmung Dach und Fassaden, W2bll, Mauro Tibolla, und Rachel Gandin, Projektverfasser: Franz Staffelbach, Brauerstrasse 51

Kreis 10

Am Hönggerberg bei 111, Abänderungseingabe zu Bauentscheid 1136/11, Teil-Umnutzung Gartenschopf in Tierhaltung, nachträgliches Gesuch, W2bll, Giuseppe Scolaro, Am Hönggerberg 111

Am Wasser 100, 102, 104, 110, 112, 114, 116, Photovoltaik-Anlage auf vorhandenen Flachdächern (Areal), E3 W3, Siedlungsgenossenschaft Eigengrund, Letzigraben 39a

Bäulistrasse 50, Umbau Wohnhaus mit Fenstererneuerung und neuem Balkon an der Ostfassade (im Inventar Denkmalpflege), W2, Claudio und Regula De Marco, Projektverfasser: Architrema GmbH, H.P. Zürcher, Dipl. Architekt, Weinbergstrasse 148

Burgstrasse 4, Strassenseitige Balkonbauten beim Wohnhaus, Q14b, Genossenschaft IGLU, Burgstrasse 4

Tièchestrasse 43, 47–55, 59, 61, 65 / Weihersteig / Wolfgrimgweg, Gesuch um Festlegung des massgeblichen Terrainverlaufs auf dem Grundstück Kat.-Nr. WP5135 (Infotafeln und Aussteckung), W2, BEP Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals, Imfeldstrasse 60

Kreis 11

Funkwiesenstrasse 25, Dachflächenfenster-Einbau und Balkonvergrößerung auf der Südseite des Wohnhauses, teilweise nachträgliches Gesuch, W2, Velija Kalac, Arminstrasse 11

Schaffhauserstrasse 473, Energetische Fassadensanierung mit Aussenisolation, W3, (erhöhte AZ), Markus und Dominic Peter, Schaffhauserstrasse 473

Schaffhauserstrasse 475, Aufstockung, 3 neue Wohnungen, Fassadensanierung 15 cm, neue Balkone, begehbare Dachzinne, W3, (erhöhte AZ), Realplan AG, Architekturbüro, Postfach, Schaffhauserstrasse 473

Kreis 12

Auwiesenstrasse bei 45, 49, 56, 70, Wohnüberbauung mit 64 Wohnungen, Unterniveaugarage für 36 Autos, F W2, Beta Bau AG, c/o Ing. L. Bachmann, Projektverfasser: Cerv + Wachtl, Dipl. Architekten ETH/SIA, Bederstrasse 4

Hüttenkopfstrasse 70, Pergola bei der Gartenwirtschaft Ziegelhütte, (im Inventar Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege), W2, Stadt Zürich, Liegenschaftsverwaltung, Vertreter: Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21

11. Januar 2013

Amt für Baubewilligungen
der Stadt Zürich

F07315ztgA

Amt für Städtebau, Ergänzungen der Bauordnung, Art 4a, 6, 24cbis und 40, Anhörung und öffentliche Auflage nach § 7 PBG

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 1678 am 19. Dezember 2012 folgende vier Ergänzungen der Bauordnung (ASZ 700.100) für die Anhörung und öffentliche Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes verabschiedet:

Art. 4a Naturgefahren

1 Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertisiko durch Naturgefahren (Hochwasser, Oberflächenabfluss, Rutschungen, Hangmuren und Steinschlag) mit der Gebäude- und Nutzungsanordnung sowie weiteren Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

2 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, mit denen sich die Risiken minimieren lassen:

a) in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung,

b) in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

3 Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahren-

karte massgebend. Neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen und bauliche Schutzmassnahmen werden berücksichtigt. In der Regel sind die Massnahmen auf das Schutzziel eines dreihundertjährigen Ereignisses auszurichten.

4 Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

Art. 6 Wohnanteil

4bis Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig vom vorgeschriebenen Wohnanteil der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Art. 24c bis Erscheinung der Gebäude

1 Der Fussboden des Erdgeschosses darf nicht unter dem gewachsenen Boden, gemessen in der Mitte der strassenseitigen Gebäudeaussenseite, und höchstens 1,50 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Bodens längs der strassenseitigen Gebäudeaussenseite liegen.

2 Können die Masse in steilem Gelände nicht eingehalten werden, hat sich die Lage des Erdgeschossfussbodens an den gebietstypischen Bauten im näheren Umfeld zu orientieren.

3 Erdgeschoss und darüber liegende Geschosse (ohne Dachgeschosse) dürfen insgesamt die Zahl der erlaubten Vollgeschosse nicht übersteigen.

4 Liegt der Mindestwohnanteil unter 90 Prozent, ist das Erdgeschoss mit einer deutlich grösseren Höhe als die übrigen Geschosse auszubilden.

Art. 40 Wohnanteil

4bis Zugunsten von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Horte und dergleichen) sowie für Kindergärten darf unabhängig vom vorgeschriebenen Wohnanteil der Wohnanteil unbeschränkt herabgesetzt werden.

Die Unterlagen der Revisionsvorlage können vom 16. Januar 2013 bis und mit 19. März 2013 im Amt für Städtebau, im Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und im Internet (www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden.

Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern. Eingaben sind bis zum 19. März 2013 dem Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstr. 19, 8021 Zürich, einzureichen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Ergänzungen der Bauordnung entschieden. Danach stehen Festsetzung und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.

Zürich, 16. Januar 2013

F07320ztgA

Hochbaudepartement der Stadt Zürich

Amtlicher Quartierplan Nr. 490 Ettenfeld-Süd, Festsetzung

Der Stadtrat von Zürich hat mit Beschluss Nr. 1677 vom 19. Dezember 2012 den amtlichen Quartierplan Nr. 490 Ettenfeld-Süd festgesetzt. Das Gebiet des Quartierplanes ist Teil des Ettenfeldquartiers im Nordosten von Zürich-Seebach. Es wird begrenzt von der Stelzenstrasse im Norden, dem Bahnareal im Osten, dem Katzenbach im Süden und von der Schaff-



Hochbaudepartement

26. April 2019

GV Nr.

Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 15.03.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000192

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Zürich - Hochbaudepartement, Lindenhofstrasse 19,
8001 Zürich

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Ergänzung der Bauordnung betreffend Hochwasserschutz, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: Zürich

Der Stadtrat hat am 27. Februar 2019 beschlossen:

1. Die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 336 vom 10. September 2014 festgesetzte und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Oktober 2018 teilweise genehmigte Ergänzung der Bauordnung (Art. 4a BZO) wird auf den 24. April 2019 in Kraft gesetzt.
2. Somit wird die Bauordnung mit folgender neuer Vorschrift ergänzt:

Art. 4a Hochwasserschutz

¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Hochwasser und Oberflächenabfluss durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.

² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:

- a. in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung;
- b. in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können.

³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt.

⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist unter www.stadt-zuerich.ch/strb oder auf dem Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Stadt Zürich - Hochbaudepartement
Lindenhofstrasse 19
8001 Zürich

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 24. April 2019 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: